Juristische Handbibliothek

Herausgeber:
Max Hallbauer
Senatspräsident am K. S. Oberlandesgericht
Geh. Rat Dr. W. Schelcher
Ministerialdirektor im K. S. Min. d. J.

Band 428

Sächsische Bürgerkunde.

Ein gemeinverständlicher Abriß der Verfassung und Verwaltung

in Sachsen und dem Deutschen Reiche

von

Dr. jur. Erich Merkel
Stadtrat in Annaberg.

Leipzig 1913
Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Roßberg.

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.

Vorwort.

Das vorliegende Werkchen stellt sich in der Hauptsache als ein kurzgefaßter Auszug aus meinem im gleichen Verlage jetzt in zweiter Auflage erschienenen Werke: „Der Gemeindebeamte" dar. Die Darstellung ist in ganz allgemein verständlicher Form gehalten. Die Ergänzungen nach der volkswirtschaftlichen Seite hin durften deshalb nicht fehlen, weil die sächsische Bürgerkunde als populärer Leitfaden auf allen bürgerkundlichen Gebieten Aufschluß geben soll.

Die gedrängte Form der Darstellung und die Berücksichtigung aller bürgerkundlichen Gebiete dürften das Werkchen nicht nur für jeden, der seine Kenntnisse staatlicher und gemeindlicher Verhältnisse erweitern will, sondern vor allem auch für den Gebrauch in den Schulen geeignet erscheinen lassen. Auch der niedrige Preis möge zur Verbreitung in weitesten Kreisen beitragen.

Annaberg, August 1913.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 7

Der Staat S. 7. — Die Staatsformen S. 8.

I. Das Deutsche Reich 9

1. Allgemeines S. 9. — 2. Reichsverfassung S. 11 (a. Bundesrat; b. Kaiser; c. Reichstag; d. Reichsbehörden). — 3. Reichsgesetzgebung S. 19. — 4. Reichsfinanzen S. 20. — 5. Heer und Marine S. 23 (a. Wehr- und Militärpflicht; b. Ersatzwesen).

II. Das Königreich Sachsen 26

1. Allgemeines S. 26. — 2. Verfassung S. 27 (a. Der König; b. Die Stände).

III. Die sächsischen Staatsbehörden 32

A. Justizministerium und Justizwesen 32

1. Gerichtsverfassung S. 33. — 2. Das materielle Recht S. 36 (a. Privatrecht; b. Strafrecht). — 3. Das Verfahren S. 38 (a. Zivilprozeß; b. Strafprozeß). — 4. Freiwillige Gerichtsbarkeit S. 39.

B. Finanzministerium 40

1. Indirekte Staatssteuern S. 41. — 2. Direkte Staatssteuern S. 42. — 3. Anleihen S. 43.

C. Kriegsministerium 43

D. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . 44

E. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts 44

1. Kirchenverfassung S. 44. — 2. Schulwesen S. 46 (a. Die Volksschulen; b. Die höheren Unterrichtsanstalten).

F. Das Ministerium des Innern 50

1. Gebäudeversicherung S. 51. — 2. Mobiliar- (Maschinen-, Fahrnis-) Versicherung S. 51.

IV. Die staatlichen Behörden für die innere Verwaltung 52

1. Amtshauptmannschaften S. 52. — 2. Kreishauptmannschaften S. 53. — 3. Ministerium des Innern S. 54.

Seite

V. Die Gemeinden 54

A. Allgemeines 54

1. Städtische Gemeindeverfassung S. 54. — 2. Ländliche Gemeindeverfassung S. 58.

B. Gemeindeverfassung 60

1. Revidierte Städte S. 60. a. Stadtrat. b. Stadtverordnete. — 2. Nichtrevidierte Städte S. 63. — 3. Landgemeinden S. 64. — 4. Selbständige Gutsbezirke S. 64. — 5. Gemeindeverbände S. 65.

VI. Das Verfahren in Verwaltungssachen 65

VII. Staatsangehörigkeit 66

VIII. Freizügigkeit 68

IX. Unterstützungswohnsitz und Armenwesen . . . 68

X. Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle 71

XI. Gewerberecht 72

XII. Gesindewesen 76

XIII. Arbeiterversicherung 76

1. Krankenversicherung S. 77. — 2. Unfallversicherung S. 78. — 3. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung S. 79.

XIV. Bauwesen, Wegerecht, Bergbau, Wasserrecht . 81

1. Bauwesen S. 81. — 2. Wegerecht S. 82. — 3. Bergbau S. 83. — 4. Wasserrecht S. 84.

XV. Ackerbau, Viehzucht, Forst- und Feldwesen, Jagd, Fischerei 85

1. Ackerbau S. 85. — 2. Viehzucht S. 85. — 3. Forstwesen S. 86. — 4. Jagd S. 86. — 5. Fischerei S. 87.

XVI. Industrie und Handel 87

XVII. Geldwesen, Maße und Gewichte 89

XVIII. Eisenbahnen, Post und Telegraphie 91

XIX. Polizeiwesen 92

Einleitung.

Der Staat.

Die Familie bildet die Grundlage eines jeden Staates; sie ist die engste und ursprünglichste Vereinigung mehrerer Menschen. Die durch Verwandtschaft verbundenen Familien bilden die Geschlechter (Stämme). Geschlechter von gleicher Abstammung, Sprache und Sitte bilden ein Volk. Ist das Volk seßhaft geworden, schließt es sich zur Abwehr äußerer Feinde und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern zu einer engeren Gemeinschaft zusammen, werden hierzu auch Vorschriften aufgestellt, die dieses Zusammenleben der einzelnen Volksgenossen bindend regeln (Gesetze), so entsteht der Staat.

Aufgabe des Staates ist es nicht nur, die Rechtsordnung aufrechtzuerhalten, sondern auch das Wohl des einzelnen zu fördern, und zwar auf sittlichem, geistigem, leiblichem und wirtschaftlichem Gebiete. Demgemäß unterstützt er die kirchlichen Gemeinschaften, fördert Kunst und Wissenschaft, unterhält Schulen, sorgt für gesundheitlichen Fortschritt durch Bau von Krankenhäusern, Ausbildung von Ärzten, regelt und schützt den Nahrungsmittelverkehr, überwacht das Bauwesen, fördert Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Handel und Gewerbe, hilft den wirtschaftlich Schwachen, unterstützt die Armen, regelt den Geldverkehr, Recht- und Gerichtswesen, fördert den Verkehr zu Lande und zu Wasser (Eisenbahnen, Schiffahrt) und schützt die Staatsangehörigen durch Heer und Flotte.

Diesen Vorteilen und Rechten, die der Staat bietet, stehen die Pflichten des Staatsbürgers gegenüber: Gehorsam gegen die Gesetze; Hingabe an das Vaterland

allgemeine Wehrpflicht); Unterordnung des eignen Ich unter die Gesamtheit. Jeder soll nach seinen Kräften bestrebt sein, sich leiblich, geistig und sittlich tüchtig zu erhalten, denn nur das Volk wird im Wettstreite der Nationen ausdauern, das aus den körperlich und sittlich am höchsten stehenden Einzelpersonen besteht.

Um diesem großen Ziel näher zu kommen, muß der einzelne aber auch die Bedeutung des Staates voll erfassen und die staatlichen Einrichtungen genau kennen lernen, er muß sich politisch schulen. Nur dann, wenn das ganze Volk politisch reif wird, wenn der einzelne vollbewußt an der steten Vervollkommnung der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitarbeitet, nur dann schreitet das Volk voran. Keine Regierung, keine Obrigkeit vermag allein das Volk auf die Dauer zu fördern; in Staat und Stadt müssen die vorwärts- und aufwärtstreibenden Kräfte von innen kommen. Jeder muß mitarbeiten am gemeinsamen Wohle:

Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen!

Die Staatsformen.

Der Wille der Gesamtheit der Volksgenossen verkörpert sich in der Staatsgewalt (Souveränität). Die Staatsgewalt tritt dreifach in die Erscheinung:

in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Verwaltung.

Die staatlichen Gesetzesvorschriften regeln das Zusammenleben der Volksgenossen; wer ihnen widerhandelt, wird durch die Rechtsprechung zu ihrer Anerkennung gezwungen. Die Verwaltung endlich schafft die Einrichtungen, die nach den Gesetzen für die Wohlfahrt und Sicherheit der Staatsbürger nötig sind.

Die Souveränität steht entweder einer Einzelperson, dem Herrscher, oder der Gesamtheit, dem Volke zu. Man unterscheidet hiernach hauptsächlich Monarchie und

Republik. Je nachdem der Herrscher unumschränkt und nach seinem Belieben herrscht oder die Staatsgewalt nur unter Mitwirkung einer Volksvertretung (Parlament) ausüben darf, unterscheidet man absolute und konstitutionelle Monarchie. Die deutschen Staaten und insbesondere Sachsen sind konstitutionelle Monarchien. Zwar ist auch in der konstitutionellen Monarchie der Herrscher nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich und kann vom Volke nicht zur Rechenschaft gezogen werden, allein es ist Vorsorge getroffen, daß die Rechte des Volkes nicht verletzt werden: Es bedarf nämlich jede Regierungshandlung des Herrschers der Gegenzeichnung durch den Minister, wodurch dieser die Verantwortlichkeit übernimmt. Die Republiken teilen sich in aristokratische (die höchste Gesellschaftsklasse herrscht) und demokratische (das ganze Volk herrscht). Auch in den Republiken steht ein Mann an der Spitze, der Präsident, aber er wird immer nur auf wenige Jahre gewählt und seine Befugnisse sind sehr beschränkt. Die republikanischen Staaten haben den Nachteil, daß ihre Entwicklung keine konstante ist, weil in kurzen Zeiträumen Volksvertretungen mit ganz anderen Zielen und Anschauungen einander ablösen. Die konstitutionelle Monarchie hingegen ist für das deutsche Volk die beste Staatsform, weil sie eine gewisse Stetigkeit in der Entwicklung verbürgt. Die Vertretung des Volkes besteht zumeist aus zwei getrennten Körperschaften.

I. Das Deutsche Reich.

1. Allgemeines.

Das Deutsche Reich in seiner jetzigen Gestalt hat mit dem alten deutschen Reiche wenig mehr als den Namen gemein. Als der letzte Kaiser des römisch-deutschen Reiches, Franz II., 1806 die Kaiserkrone niederlegte, war

das Reich Kaiser Karls des Großen dahin (1806—1813 der Rheinbund unter französischer Oberhoheit). An seine Stelle trat der deutsche Bund, ein völkerrechtlicher Verein, ein Staatenbund (kein Bundesstaat), zu dem sich 1815 die souveränen Fürsten und freien Städte unter Österreichs Führung zusammenschlossen. Der deutsche Bund löste sich 1866 infolge des Krieges zwischen Preußen und Österreich auf. Österreich verzichtete auf seine Zugehörigkeit zu dem deutschen Staatenverbande im Prager Frieden (23. August 1866), und Preußen schloß mit 21 norddeutschen Staaten den Norddeutschen Bund, und dieser mit den süddeutschen Staaten 1867 den Zollvereinigungsvertrag, der dem Norddeutschen Bunde nachgebildet war, sowie besondere Schutzbündnisse für den Kriegsfall. Diese letzteren bewiesen ihre Kraft im deutsch-französischen Kriege 1870, der Nord- und Süddeutschland vereinte. In den Versailler oder November-Verträgen von 1870 wurde der Norddeutsche Bund durch Beitritt der süddeutschen Staaten zum Deutschen Reiche erweitert, am 18. Januar 1871 die Wiederherstellung der Kaiserwürde zu Versailles proklamiert und am 16. April 1871 wurde die Verfassung des Deutschen Reiches als Reichsgesetz verkündet.

Das Deutsche Reich ist ein auf Verträgen der verbündeten Staaten beruhender konstitutioneller Bundesstaat (kein Staatenbund). Waren im Deutschen Bunde, 1815—1866, die einzelnen Staaten völlig souverän, d. h. unabhängig, durch keine Zentralgewalt beschränkt, so liegt in der Unterordnung der deutschen Bundesstaaten unter die Reichsgewalt eine Beschränkung der Souveränität der einzelnen Regierungen; über den Einzelstaaten steht das Reich als selbständiger Staat. Die Souveränität des Reiches ruht aber in der Gesamtheit der verbündeten Regierungen, die im Bundesrate vertreten sind — nicht etwa im Kaiser.

Der Zweck des Deutschen Reiches ist: Der Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben geltenden Rechtes, sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.

Das Gebiet des Deutschen Reiches (540857,62 qkm) besteht nach Artikel 1 der Reichsverfassung aus 26 Staaten; das sind:

4 Königreiche: Preußen mit Lauenburg und Helgoland, Bayern, Sachsen, Württemberg.

6 Großherzogtümer: Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg.

5 Herzogtümer: Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt.

7 Fürstentümer: Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold.

3 freie Städte: Lübeck, Bremen, Hamburg.

Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Die Schutzgebiete (Kolonien) und die deutschen Niederlassungen in China gehören nicht zum Bundesgebiete.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 hatte das Deutsche Reich rund 65 Millionen Einwohner.

Reichsangehöriger kann nur sein, wer Angehöriger eines Bundesstaates ist; ein Deutscher kann zugleich Angehöriger mehrerer Bundesstaaten sein. Diese Reichsangehörigkeit (Reichsindigenat) hat die Wirkung, daß der Angehörige eines Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate dessen Angehörigen gleich zu behandeln ist und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes diesem gleich zu behandeln ist.

2. Reichsverfassung.

a) Bundesrat.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Bundesstaaten als der Mitglieder des Bundes, in ihm

kommt die Souveränität des Reiches zum Ausdruck. Er zählt 61 Bevollmächtigte der einzelnen Regierungen: Preußen verfügt über 17, Bayern über 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden, Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten über je 1 Stimme. Dazu treten 3 elsaß-lothringische Stimmen; diese werden aber nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme Preußens nur mit ihnen die Mehrheit erlangen würde. Jeder Bundesstaat kann so viel Bundesratsbevollmächtigte ernennen, als er Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der Stimmen eines Bundesstaates nur einheitlich abgegeben werden. Die Bevollmächtigten stimmen nach den Instruktionen ihrer Regierungen; die von Elsaß-Lothringen werden vom Statthalter ernannt und instruiert.

Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse, über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, erledigt nichtprivatrechtliche Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern auf Ansuchen des einen Teiles und gleicht Verfassungsstreitigkeiten in gewissen Fällen aus.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstags sein.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse für die auswärtigen Angelegenheiten, Landheer und Festungen, Seewesen, Zoll- und Steuerwesen, Handel und Verkehr, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, Justizwesen, Rechnungswesen.

Der Kaiser hat den Bundesrat alljährlich zu berufen; in Wirklichkeit tagt er ständig.

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu.

b) Kaiser.

Das „Präsidium“ des Bundes steht dem jeweiligen Könige von Preußen zu, der deshalb den Titel „Deutscher Kaiser“ führt.

Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Dem Kaiser steht ferner zu die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Überwachung ihrer Ausführung.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortung übernimmt. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, er führt den Oberbefehl über Heer und Flotte, er ist Vollstrecker der sog. Bundesexekution, wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, ihm steht das Begnadigungsrecht bei denjenigen Entscheidungen des Reichsgerichts, wo es als erste und einzige Instanz entscheidet, zu, er übt die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten aus.

Der Kaiser ist für seine Handlungen niemand verantwortlich, seine Person ist strafrechtlich besonders geschützt; eine Zivilliste bezieht er als Kaiser nicht, nur als König von Preußen.

c) Reichstag.

Das deutsche Volk beteiligt sich an der Reichsregierung durch Entsendung von 397 Abgeordneten zum Reichstage. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes (also nicht ihres einzelnen Wahlkreises) und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in

Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen, sie erhalten jedoch Aufwandsentschädigung von 3000 M. aus der Reichskasse.

Der Reichstag muß alljährlich einmal vom Kaiser berufen werden, und zwar muß dann auch der Bundesrat versammelt sein. Die Wahl- (Legislatur-) Periode dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nach der Auflösung des Reichstags müssen binnen 60 Tagen die Wähler und binnen 90 Tagen der neue Reichstag versammelt sein.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte darüber bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches dem Bundesrate Gesetze vorzuschlagen (Recht der Initiative) und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen. Er ist Kontrollorgan der Reichsregierung. Sein Hauptgebiet ist die Reichsgesetzgebung und die Entlastung der Jahresrechnung (Etat). Der ordentliche Etat für 1911/12 beträgt in Ausgaben (fortdauernden und einmaligen) und Einnahmen 2707814248 M., der außerordentliche 216975817 M. An den Reichstag werden gemäß den Beschlüssen des Bundesrats die Gesetzesvorlagen im Namen des Kaisers gebracht und hier durch Bundesratsmitglieder oder -kommissare vertreten. Über die wichtigeren Vorlagen finden drei Beratungen (Lesungen) statt; meist werden die Vorlagen nach der ersten Lesung einer Kommission zur Vorberatung überwiesen.

Wähler für den deutschen Reichstag (sog. aktives

Wahlrecht) ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat. Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als sie sich bei der Fahne befinden. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1. Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen. 2. Personen, über deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens. 3. Personen, die eine öffentliche Armenunterstützung beziehen, oder im Jahre vor der Wahl bezogen haben. 4. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung.

Wählbar zum Abgeordneten (sog. passives Wahlrecht) ist im ganzen Reichsgebiete jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem Bundesstaate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht von der aktiven Stimmberechtigung ausgeschlossen ist.

Das Deutsche Reich ist in 397 Wahlkreise eingeteilt. Jeder Wahlkreis mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von 100000 Seelen, bzw. jeder Bundesstaat mit weniger Einwohnern wählt einen Abgeordneten. Die alten Wahlkreise von 1869 bestehen noch fort; eine andere Einteilung durch Reichsgesetz ist noch nicht erfolgt. Im Königreiche Sachsen sind demnach nur 23 Abgeordnete zu wählen, obwohl es zurzeit über 4800000 Einwohner zählt.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, die möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen; in volkreichen Gemeinden werden Unterabteilungen gebildet.

Wer das Wahlrecht in seinem Wahlbezirke ausüben will, muß darin zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Wahl-

listen aufgenommen sind. Die Listen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltage mindestens acht Tage lang durch die Vorstände der Gemeinden zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise gültig abgegebenen Stimmen. Wird bei einer Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist unter den zwei Kandidaten zu wählen (Stichwahl), welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen sind im ganzen Reiche an dem durch den Reichskanzler bestimmten Tage vorzunehmen.

Die politischen Parteien im Reichstage. An sich sind die Mitglieder des Reichstags Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Die Meinungen über die Mittel und Wege, wie dem Gesamtwohle am besten zu dienen sei, gehen aber auseinander und so bilden sich Parteien. Von diesen suchen die einen das Heil im Erhalten, die andern im Verändern. Man unterscheidet hiernach allerwärts und zu allen Zeiten hauptsächlich Konservative und Liberale, die sich wieder in die verschiedensten Gruppen und Richtungen spalten:

1. Die Konservativen streben die möglichste Erhaltung der bestehenden Verhältnisse an.

2. Das Zentrum vertritt die Anschauungen und Bestrebungen der katholischen Kirche, die den Staat von sich abhängig zu machen sucht. Es führt seinen Namen daher, daß es im Reichstage in der Mitte (im Zentrum) seine Sitze hat.

3. Die Nationalliberalen vertreten freiheitliche Anschauungen auf nationaler Grundlage.

4. Die Freisinnigen betonen freiheitlichen Fortschritt noch mehr.

5. Die Sozialdemokraten vertreten vor allem d Interessen der Arbeiter und glauben nur durch Umwä zung der bestehenden Staats-, Gesellschafts- und Wir schaftsordnung den Arbeiterinteressen dienen zu könne

Polen, Dänen, Elsässer, Welfen u. a. m. sind regiona Parteien.

d) Reichsbehörden.

α. Reichskanzler.

Der Reichskanzler ist der allein verantwortlic höchste Beamte für alle Angelegenheiten des Reichs. E ist der Vermittler zwischen Kaiser und Bundesrat bz Reichstag.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers b dürfen zu ihrer Gültigkeit seiner Genehmigung, er übe nimmt dadurch die Verantwortlichkeit für sie. Er füh den Vorsitz im Bundesrate. Auf seinen Antrag ernen der Kaiser einen verantwortlichen Stellvertreter für se Reichskanzleramt (Vizekanzler) wie für einzelne Amt zweige, die sich in der eigenen und unmittelbaren Ve waltung des Reiches befinden.

Die Geschäftsverwaltung des Reichskanzlers beso die Reichskanzlei. In der Regel ist der preußis Ministerpräsident Reichskanzler.

β. Reichsämter.

Dem Reichskanzler sind folgende Reichsbehörden — unter Leitung eines Staatssekretärs — unterstellt:

1. Das Auswärtige Amt zur Führung der au wärtigen Politik. Ihm unterstehen die Botschafter, E sandtschaften und Konsuln des Reiches.

2. Das Reichsamt des Innern. Zu den Geschäft dieses wichtigsten und umfangreichsten Reichsamtes, d in vier Abteilungen zerfällt, gehören alle nicht beson ren Behörden übertragenen Angelegenheiten, insbesond die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden u

beamten, Preß-, Paß- und Vereinswesen, Fremdenpolizei, die Heeres- und Flottenangelegenheiten, soweit sie zivilverwaltungsrechtlicher Natur sind, Fürsorge für die Arbeiter, Sonntagsruhe, Arbeiterschutz, Gewerbe-, Versicherungs-, Armen-, Medizinal-, Patent-, Maß- und Gewichts-, Bank-, Börsen-, Münz-, Zoll-, Seeschiffahrts- und Steuerwesen, Handelspolitik, Statistik usw.

Dem Reichsamte des Innern sind unterstellt:

Das Bundesamt für das Heimatwesen, das Kaiserliche Gesundheitsamt, das Patentamt, das Kaiserliche Statistische Amt, die Reichskommissare für das Auswanderungswesen, das Aufsichtsamt für Privatversicherung, das Reichsversicherungsamt, die Reichsschulkommission, die Normal-Eichungskommission, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte u. a. m.

3. Das Reichs-Marineamt, die oberste Verwaltungsbehörde für Flottenangelegenheiten.

4. Das Reichs-Schatzamt, die oberste Finanzverwaltungsbehörde des Reiches.

5. Das Reichs-Justizamt, das die Reichsgesetzentwürfe auf dem Gebiete der Rechtspflege bearbeitet.

6. Das Reichs-Eisenbahnamt, die Aufsichtsbehörde über das Eisenbahnwesen im Reiche.

7. Das Reichs-Postamt, das die Post- und Telegraphenverwaltung im Reiche, mit Ausnahme von Bayern, führt. Ihm unterstehen die 41 Oberpostdirektionen, diesen die Postämter I. bis III. Klasse und Postagenturen (34300), desgleichen die Reichstelegraphenanstalten (28100).

8. Das Reichs-Kolonialamt, seit 1907.

9. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

10. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches.

11. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

12. Das Reichsbankdirektorium.

13. Die Reichsschuldenkommission.

14. Die Reichs-Rayonkommission.
15. Das Reichsmilitärgericht.

Die Militärangelegenheiten des Reiches werden durch das preußische Kriegsministerium verwaltet.

7. Reichsbeamte.

Die Reichsbeamten teilen sich in unmittelbare, d. h. vom Kaiser oder im Namen des Kaisers ernannte, und mittelbare, d. h. im Namen eines Bundesstaats angestellte, die allerdings den Anordnungen des Kaisers zu folgen haben. Zu den Reichsbeamten gehören die Gesandten, Konsuln, Militärbeamten, Reichsbank-, Post- und Telegraphenbeamten.

3. Reichsgesetzgebung.

Die Gesetzgebungsgewalt des Reiches ist keine unbeschränkte. Sie erstreckt sich mit der Wirkung, daß entgegenstehende Bestimmungen der Landesgesetze insoweit aufgehoben werden (Reichsrecht bricht Landesrecht), hauptsächlich auf folgende Angelegenheiten:

die Bestimmungen über Freizügigkeit, Staatsbürgerrecht, Paßwesen, Gewerbebetrieb, Versicherungswesen, Kolonisation; die Zoll- und Handelsgesetzgebung; die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems; das Bankwesen; die deutsche Schiffahrt; das Eisenbahnwesen; das Post- und Telegraphenwesen; die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren; das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine; die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Ausfertigung und Verkündigung durch den Kaiser, die allein im Reichsgesetzblatte erfolgt. Sie be-

dürfen ferner der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Sofern nicht in dem verkündigten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt diese mit dem 14. Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an dem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Für das ganze Reich gültige Vorschriften können vom Bundesrate oder Reichskanzler auch durch Verordnungen getroffen werden. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Reichstages.

4. Reichsfinanzen.

Um seine Aufgaben, Schutz des Bundesgebietes usw., zu erfüllen, bedarf das Reich bedeutender Mittel. (Für das Reichsheer allein für 1912/13 über 830, für die Flotte über 387 Millionen Mark.) Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und durch ein Gesetz im Reichshaushaltsetat festgestellt werden. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. Die Vorprüfung erfolgt durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Zölle und Verbrauchssteuern. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen (Matrikularbeiträge). In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe erfolgen.

Die Zölle und Verbrauchssteuern bringen samt Reichsstempelabgaben, Erbschaftssteuern usw. über 1700 Mil-

lionen Mark ein. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet; alle Gegenstände, die im freien Verkehre eines Bundesstaats befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in diesem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dort gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen und über die Besteuerung gewisser im Reichsgebiete gewonnener Verbrauchsgegenstände (sog. Verbrauchssteuern). Zurzeit werden folgende, zumeist indirekte, Reichssteuern erhoben: Salz-, Tabak-, Branntwein-, Brau-, Zucker-, Schaumwein-, Wechselstempel-, Reichsstempel-, Spielkarten-, Erbschafts-, Wertzuwachs-, Leuchtmittel- und Zündwarensteuer.

Mit den meisten europäischen und einigen außereuropäischen Staaten sind Zoll- und Handelsverträge abgeschlossen und durch Zusicherung der sog. Meistbegünstigungsklausel, das ist aller Vorteile, die einem andern Staate gewährt werden, gegenseitige Zollermäßigungen meist für zwölf Jahre zugestanden worden.

Diese Erträge fließen sämtlich in die Reichskasse. Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier keinen Anteil. Gewisse Beträge werden hiervon den Bundesstaaten überwiesen. Zurzeit übersteigen die Matrikularbeiträge diese Überweisungen, so daß die Bundesstaaten mehr an das Reich zu zahlen haben, als sie von ihm empfangen.

Deutschland ist ein reiches Land. Das deutsche Volk erwirbt weit mehr, als es für seinen Lebensunterhalt braucht, seine Lebenshaltung hat sich bedeutend gehoben. Einige Zahlen mögen dies beweisen: Seit 1883 hat sich im Jahresdurchschnitt der jährliche Verbrauch pro Kopf vermehrt an Brotgetreide um 24 %, an Kartoffeln um 80 %, an Fleisch (im Kgr. Sachsen) um beinahe 50 %, an Zucker um 188 %, an Südfrüchten um 300 %. Die Einfuhr von Nahrungs-, Genußmitteln und Vieh ist zwar innerhalb 30 Jahren (1881—1911) von 33,5 auf

30,7 % gefallen, dafür ist aber die Ausfuhr von 52,8% auf 9,2% zurückgegangen. Der Verbrauch von Zigaretten ist von 152 Millionen im Jahre 1875 auf 9382 Millionen im Jahre 1911 gestiegen. Dabei hat sich die Qualität der Genußmittel stetig verbessert.

Die Sparkasseneinlagen der deutschen Bürger haben sich in den letzten 35 Jahren verzehnfacht und übertreffen die in anderen Ländern bei weitem. 1910 betrug die Höhe der Sparkasseneinlagen in Deutschland 258,5 M. auf den Kopf der Bevölkerung, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 185,47 M., in Frankreich, dem Lande der Rentner, 114 M. und in Großbritannien (1909) nur 98,25 M. Dabei ist zu bedenken, daß nur der kleine Mann sein erspartes Geld auf die Sparkasse trägt, während der Kapitalist seine Ersparnisse in Staats- und Industriepapieren, sowie in Hypotheken anlegt.

Nicht nur die Gehälter der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten (zumal in Sachsen), sowie der Offiziere sind erhöht worden, sondern es sind auch — und zwar im Verhältnisse noch weit rascher — die Arbeitslöhne gestiegen. Der Durchschnittslohn eines Steinkohlenbergarbeiters z. B. im Bezirk Dortmund hat sich von 3,98 auf 5,37 M. pro Tag, der Tagelohn der Maurer und Zimmerer in Berlin von 3 auf 6,75 M., der der Bautischler von 3 auf 5,50 M. erhöht.

Das Volksvermögen in Deutschland wird auf 270 Milliarden Mark geschätzt; im „reichen" Frankreich soll es nur 170, in Großbritannien und Irland 260—300 und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 450 Milliarden Mark betragen.

Im Welthandel steht Deutschland nur Großbritannien nach. Der Hauptanteil des Außenhandels entfällt auf unsere Industrie. Der gesamte Außenhandel (Ein- und Ausfuhr) stieg 1891 bis 1911 für Deutschland um 10,5, für England um 8,36, für Frankreich um 4,7 und für die Vereinigten Staaten von Nordamerika um 7,6 Milliarden Mark.

Die Blüte unserer Industrie kennzeichnet sich in der Bildung von Aktiengesellschaften; ihre Zahl hat sich in 25 Jahren mehr als verdoppelt und betrug 1911: 5340; ihr eingezahltes Kapital ist von 4,87 auf 16,1 Milliarden in Deutschland gestiegen.

Auch der Ackerbau hat an der günstigen Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse Anteil. Deutschland gehört trotz seiner überaus entwickelten Industrie immer noch zu den Hauptagrarländern. Die Landwirtschaft arbeitet bei uns eben intensiver und verbraucht z. B. an Kali-Düngemitteln ebensoviel, wie alle anderen Länder zusammen. Im Anbau von Zuckerrüben steht Deutschland an erster Stelle. Bei fast gleicher Größe des Ackerlandes erntet Deutschland z. B. im Vergleich zu Frankreich zum Teil mehr als die Hälfte höhere Erträge an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, an Kartoffeln sogar das Dreifache.

Für Lebens- und Feuerversicherungen gibt das deutsche Volk jährlich viele Millionen aus — auch ein Zeichen beträchtlichen Wohlstandes. Die Prämieneinnahmen der privaten Versicherungsgesellschaften betragen rund eine Milliarde Mark, die staatliche Arbeiterversicherung Deutschlands ist vorbildlich für alle Kulturländer; die damit verbundenen jährlichen Lasten machen sich durch die Steigerung der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsleistungen bezahlt. Die Invalidenversicherung allein hat zurzeit rund 1,7 Milliarden Mark Vermögen angesammelt.

5. Heer und Marine.

Die bewaffnete Macht des Reiches besteht aus dem Heere (stehendes Heer und Landwehr), der Kriegsmarine (Flotte und Seewehr) und dem Landsturme. Ihre Kosten werden aus Reichsmitteln bestritten.

Das Reichsheer setzt sich aus den verschiedenen Kontingenten der Einzelstaaten zusammen. Die gesamte Landmacht des Reiches bildet aber ein einheitliches Heer, das in Krieg und Frieden unter dem Befehle des

Kaisers steht. Einrichtung, Bewaffnung und Ausbildung des Heeres sind einheitlich geregelt.

Ein Reichskriegsministerium gibt es nicht, die vier Königreiche haben eigene Kriegsministerien. Im Jahre 1915 soll die Friedenspräsenzstärke des Heeres 661478 (in Sachsen 49472) Mann betragen (Einjährig-Freiwillige nicht mitgerechnet), das sind 669 Bataillone Infanterie, 550 Eskadrons Kavallerie, 633 Batterien Feldartillerie, 55 Bataillone Fußartillerie, 44 Bataillone Pioniere, 31 Bataillone Verkehrstruppen und 26 Bataillone Train.

Das Heer ist in 25 Armeekorps eingeteilt. Davon stellt Sachsen das zwölfte und neunzehnte. Ein Armeekorps zerfällt in 2 bis 3 Divisionen, eine Division in mehrere Brigaden, eine Brigade in 2 Regimenter; ein Regiment bei der Infanterie, Fußartillerie, den Eisenbahntruppen in 2—3 Bataillone, bei der Kavallerie in 5 Eskadrons, bei der Feldartillerie in 2, ausnahmsweise 3 Abteilungen.

Für den Krieg wird das Heer vom Kaiser durch die Mobilmachung bereitgestellt. Die Kriegspräsenzstärke ist nicht fest bestimmt, sie beträgt über das Doppelte der Friedenspräsenzstärke. Die Kriegsarmee teilt sich in die Feldarmee, Ersatz- und Besatzungstruppen. Die Heeresverstärkung wird durch Einziehung der Reserve und der jüngeren Landwehrjahrgänge bewirkt. Der Landsturm wird nur bei unmittelbarer Kriegsgefahr aufgeboten.

Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehle des Kaisers; eine Mitwirkung der Bundesstaaten ist ausgeschlossen.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reiches ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet. Die Schlachtflotte soll 1917 aus 1 Flottenflaggschiff, 5 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen, 12 großen und 30 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen, die Auslandsflotte aus 8 großen und 10 kleinen Kreuzern bestehen.

Hinzu kommen die Torpedoflotte, die Kanonenboote, die Schul- und Spezialschiffe. Abgesehen von Schiffsverlusten sollen die Linienschiffe aller 25, die Kreuzer aller 20 Jahre ersetzt werden. Die Flotte teilt sich in die aktive und die Reserve-Schlachtflotte; erstere soll ganz, letztere zu ein Viertel dauernd im Dienste gehalten werden.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Für Armee und Marine besteht eine besondere Militärstrafgerichtsbarkeit.

a) Wehr- und Militärpflicht.

Jeder wehrfähige Deutsche (ausgenommen Angehörige regierender Häuser und Standesherren) ist vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre persönlich wehrpflichtig, und zwar gehört er 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere an, und zwar bei der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten 3, bei allen übrigen Truppenteilen die ersten 2 Jahre bei den Fahnen, die übrigen 5 bzw. 4 Jahre in der Reserve. Die aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen, die höhere wissenschaftliche Bildung besitzen und den Dienstaufwand aus eigenen Mitteln bestreiten müssen, und die der Volksschullehrer beträgt nur 1 Jahr. Danach tritt der Wehrpflichtige in die Land- (See-) Wehr ersten Aufgebots ein, und zwar mit fünfjähriger (bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie dreijähriger) Dauer. Hierauf wird er zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt, wo er bis zum 31. März des Kalenderjahres verbleibt, in dem er das 39. Lebensjahr vollendet. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Ihr werden die körperlich minder Tauglichen, die ihrer bürgerlichen Verhältnisse halber zum aktiven Dienste Unfähigen und die als überzählig

Ausgelosten zugeteilt. Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre.

Reservisten, Ersatzreservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots können zu Übungen herangezogen werden und sind kontrollpflichtig. Die Landwehrpflichtigen treten nach vollendeter Dienstzeit, also in ihrem 39. Lebensjahre, in das zweite Aufgebot des Landsturms über. Zum Landsturme gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis 45. Lebensjahre, die dem Heere oder der Marine nicht angehören. Er ist in zwei Aufgebote geteilt (17.—39., 39.—45. Jahr) und hat im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; in Ausnahmefällen kann er auch zur Ergänzung von Heer und Marine herangezogen werden.

b) Ersatzwesen.

Jeder wehrpflichtige Deutsche wird mit dem 1. Januar des Jahres, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet, militärpflichtig. Er hat sich dann in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde seines dauernden Aufenthaltsortes zum Eintrage in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht) und sich zur endgültigen Entschließung über seine Dienstpflicht alljährlich vor der Ersatz- bzw. Obererſatzkommission seines Aushebungsbezirkes zu stellen (Gestellungspflicht). Die Musterung erfolgt durch die Ersatzkommission, die Aushebung durch die Obererſatzkommission.

II. Das Königreich Sachsen.

1. Allgemeines.

Die Mark Meißen (965 gegründet) ist das Stammland des Königreichs Sachsen; 1423 wurde Sachsen Kurfürstentum. 1485 wurde der gesamte Länderbesitz der

Wettiner geteilt; seitdem regiert in den sächsisch-thüringischen Staaten die Ernestinische, in Sachsen die Albertinische Linie. Seit 1806 ist Sachsen Königreich. 1815 wurde es wegen seiner Anhänglichkeit an Napoleon geteilt. Jetzt umfaßt es ein Gebiet von 272 Quadratmeilen (knapp 15000 qkm) mit über 4,8 Millionen Einwohnern. Diese sind zu 94% ev.-luth., zu 4,7% röm.-kath. Konfession. Sachsen ist der dichtestbevölkerte deutsche Staat (320 Personen auf 1 qkm), und hauptsächlich Industrieland. In den fünf Großstädten konzentriert sich von der Gesamtbevölkerung über ein Drittel, in den Städten überhaupt über die Hälfte.

2. Verfassung.

Sachsen ist eine konstitutionelle Monarchie, d. h. dem Könige steht die Gesetzgebungsgewalt nicht allein, sondern zusammen mit den Vertretern des Volkes gemäß der Verfassung (Konstitution) zu. Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ist die Grundlage für die staatlichen Verhältnisse im Königreiche Sachsen.

Das Königreich Sachsen ist nach der Verfassung unteilbar. Die Regierung kann also nicht an mehrere Söhne eines Königs übergehen. Die wenigen Sonderrechte der Oberlausitz sind unwesentlich.

a) Der König.

Das souveräne Oberhaupt des Staates ist der König; er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Seine Person ist „heilig und unverletzlich“ und strafrechtlich besonders geschützt. Er führt den Titel: Majestät, seine Kinder den: Königliche Hoheit. Die Sächsische Königskrone ist erblich im Mannesstamme des Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeb agnatischen Linealfolge vermöge Abstammun bürtiger Ehe. Die Krone geht also nach des Königs auf seinen ältesten Sohn, und

Sohn vorhanden ist, seinen ältesten Bruder oder den sonstigen nächsten von männlichen Mitgliedern des Königshauses abstammenden männlichen Verwandten über. Würde der Mannesstamm der Albertinischen Linie des Hauses Wettin aussterben, so gelangte der Mannesstamm der Ernestinischen (thüringischen) Linie zur Thronfolge, nach diesem durch Erbverbrüderung das Haus Hessen, hiernach das Haus Brandenburg. Erst nach allen diesen ist die weibliche Linie des Albertinischen Hauses thronfolgeberechtigt.

Der König wird mit vollendetem 18. Lebensjahre mündig. Er gelobt bei der Thronbesteigung, daß er die Verfassung des Landes beobachten, aufrechterhalten und beschützen werde.

Der König führt die Regierung. Seine Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des betreffenden zuständigen Ministers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Gesetze können ohne Zustimmung der Stände vom König nicht erlassen werden. Der König veröffentlicht die Gesetze, beruft, schließt, vertagt und löst die Ständekammern auf, ernennt gewisse Mitglieder und den Präsidenten der I. Kammer, die Minister und die übrigen Staatsbeamten; er hat das Begnadigungsrecht, verleiht Würden, Titel und Orden usw. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige Richter ausgeübt.

Der König ist nicht Eigentümer des Staatsgutes, d. h. der Forsten, öffentlichen Anstalten, Eisenbahnen, Staatsstraßen, Zölle, Steuern usw.; das ist der Fiskus, d. h. die juristische Person des Staates in vermögensrechtlicher Hinsicht. Das Staatsgut wird vom Finanzministerium verwaltet und dient nur staatlichen Zwecken.

Der König ist auch nicht Eigentümer des Königlichen Hausfideikommisses, obwohl er es besitzt und verwaltet, sondern das Königliche Haus. Es ist vom Lande untrennbar und unveräußerlich, zu ihm gehören: Die Königlichen Schlösser und deren Einrichtung,

die Sammlungen, Kostbarkeiten, Bibliotheken, Ställe, Pferde usw.

Im Privateigentume des Königs steht nur, was er vor seiner Thronbesteigung besessen hat, und was er während seiner Regierung auf Grund von Privatrechten erwirbt.

Als Entschädigung für die von der Krone der Staatskasse überlassenen Nutzungen der Königlichen Domänen, Forsten usw. bezieht der König eine mit den Ständen für die Dauer seiner Regierung zu vereinbarende Zivilliste (zurzeit über $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark jährlich), wovon er die Hofhaltung, die Unterhaltung der Schlösser, des Hoftheaters usw. zu bestreiten hat.

Für die zweite Linie des sächsischen Königshauses besteht die sog. Sekundogenitur, d. h. eine Jahresrente von 262083 M.

b) Die Stände.

Dem Wesen der konstitutionellen Monarchie entsprechend nimmt das Volk durch Entsendung von Vertretern in den Landtag (Ständeversammlung, in zwei Kammern geteilt) teil. Die Stände bilden zusammen das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger.

Die Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, die einander gleichgestellt sind und zu derselben Zeit und am selben Orte (Dresden) tagen. Die I. Kammer besteht aus den volljährigen Prinzen des Königshauses, einem Vertreter der fünf Schönburgschen Rezeßherrschaften und einem der vier Schönburgschen Lehnsherrschaften, den Besitzern der Standesherrschaften Königsbrück, Reibersdorf und der Herrschaft Wildenfels, je einem Abgeordneten der Universität Leipzig, des Hochstifts Meißen, des Kollegiatstifts Wurzen, dem evangelischen Oberhofprediger, dem Superintendenten zu Leipzig, dem Dekane des katholischen Domstiftes St. Petri in Bautzen, zwölf auf Lebenszeit in den Kreis- bzw. Provinzialversammlungen gewählten Abgeordneten der Be-

sitzer von Rittergütern und anderen, mit mindestens 4000 Steuereinheiten belegten Gütern, zehn vom Könige auf Lebenszeit ernannten Rittergutsbesitzern, den Oberbürgermeistern von Dresden und Leipzig, den Bürgermeistern von sechs vom Könige nach Gefallen zu bestimmenden Städten, fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; das sind 46 Mitglieder ohne die Königlichen Prinzen.

Während die I. Kammer aus Inhabern gewisser Ämter, den Vertretern bestimmter Korporationen und der Großgrundbesitzer usw. besteht, setzt sich die II. Kammer aus ausschließlich durch das Volk gewählten Abgeordneten zusammen.

Für die Wahlen zur II. Kammer gilt folgendes:

Stimmberechtigt ist jeder männliche Sachse, der eine direkte Staatssteuer im Königreiche entrichtet, bei Abschluß der Wählerlisten das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens zwei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz am Orte der Listenaufstellung hat.

Vom Stimmrechte ausgeschlossen sind Personen, die unter Vormundschaft stehen, die sich im Konkurse befinden, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, Personen, die sich zur Zeit der Wahl in Haft befinden, die unter Polizeiaufsicht stehen, die über ein Jahr mit den Steuern im Rückstande sind, endlich die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben.

Die Stimmberechtigung ist von einer bis vier Stimmen abgestuft.

Jeder Wahlberechtigte hat mindestens eine Stimme.

Zwei Stimmen haben z. B. die Wahlberechtigten, die mehr als 1600 M., und drei, die mehr als 2200, vier, die mehr als 2800 M. Einkommen versteuern. Im übrigen ist auch Grundbesitz, amtliche Tätigkeit, wissenschaftliche Bildung usw. für die Stimmenzahl maßgebend.

Wer das 50. Lebensjahr vollendet hat, führt, soweit

er nicht bereits vier Stimmen hat, zu seinen Stimmen als Zusatzstimme die Altersstimme.

Passives Wahlrecht.

Zum Abgeordneten wählbar ist jeder männliche Sachse, der eine direkte Staatssteuer im Königreiche entrichtet, das 30. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt und mindestens ebensolange in Sachsen seinen Wohnsitz hat.

Sachsen ist in 48 ländliche und 43 städtische Wahlkreise eingeteilt. Der Wahlkreis zerfällt in Wahlbezirke. Für jeden Ort hat die Ortsbehörde eine Liste der stimmberechtigten Wähler aufzustellen mit Angabe der Stimmenzahl eines jeden Wählers und eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Nur wer in die Wählerliste aufgenommen ist, kann wählen.

Die Wahlen aller Abgeordneten finden am gleichen Tage statt. Das Wahlrecht ist persönlich durch Stimmzettel auszuüben. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Majorität, d. h. mehr als die Hälfte aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt binnen zwei Wochen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl erfolgt jeweils auf sechs Jahre.

Die Ständemitglieder haben ausschließlich die Interessen der Gesamtheit des sächsischen Volkes zu vertreten; sie sind nicht Beauftragte ihres Wahlkreises oder ihrer Wähler und an keine Instruktion gebunden.

Während der Dauer des Landtags genießen die Abgeordneten völlige Unverletzlichkeit der Person.

Der König hat aller zwei Jahre einen ordentlichen Landtag einzuberufen; er kann auch außerordentliche Landtage einberufen. Beide Kammern verhandeln öffentlich, voneinander getrennt, je nach einer Geschäftsordnung. Zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse bildet jede Kammer aus ihrer Mitte sog. Deputationen.

Die wichtigsten Aufgaben der Stände sind: Mit-

wirkung bei der Gesetzgebung, bei der Feststellung des Staatshaushaltes (Budgetrecht) und der Bewilligung von Steuern. Ferner steht den Ständen das Recht zu, schriftliche Beschwerden der Untertanen entgegenzunehmen und den Ministerien bzw. der Regierung zu übermitteln, weiter Beschwerden über das Verfahren von Staatsbehörden anzubringen (Beschwerderecht), endlich dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge vorzulegen (Petitionsrecht).

Kein Gesetz darf ohne Zustimmung der Stände erlassen oder abgeändert werden. Anordnungen, deren sofortiger Erlaß durch das Staatswohl dringend erforderlich ist, kann der König zwar allein treffen, sie müssen jedoch dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Annahme einer Regierungsvorlage erfordert stets den zustimmenden Mehrheitsbeschluß (absolute Majorität) beider Kammern.

Sind die Kammern über eine Vorlage verschiedener Meinung, so ernennen sie aus ihren Mitgliedern beiderseits eine „Deputation" zur Vorberatung (Vereinigungsverfahren). Ist auch hierdurch keine Einigung zu erzielen, so gilt der Gesetzesvorschlag als verworfen, wenn zwei Drittel der Anwesenden in einer Kammer für Ablehnung stimmen.

III. Die sächsischen Staatsbehörden.

Die Ministerien sind die obersten Staatsbehörden. Sie sind in Abteilungen, je mit einem Ministerialdirektor an der Spitze, geteilt. Jedes Ministerium hat die in seinen Geschäftskreis einschlagenden Gesetze vorzubereiten.

A. Justizministerium und Justizwesen.

Das Justizministerium führt die Oberaufsicht über die Gerichte, Notare und Rechtsanwälte. Ihm steht zu die Vorbereitung von Gesetzen, die Ernennung von Notaren,

die Zulassung von Rechtsanwälten, die Organisation des Justizwesens, Volljährigkeits- und Ehelichkeitserklärungen usw. Die Rechtspflege (Justiz) umfaßt das Gebiet des bürgerlichen (Zivil-, Privat-) Rechts und des Straf- (Kriminal-) Rechts. Je nachdem der Richter einen Streit zwischen zwei Parteien (Prozeß) zu entscheiden oder andere richterliche Geschäfte zu erledigen hat, unterscheidet man streitige und nichtstreitige (schlecht: freiwillige) Gerichtsbarkeit. Im Deutschen Reiche gilt in erster Linie Reichsrecht, nicht Landesrecht. Nur wo das Reichsrecht keine Bestimmungen enthält oder ausdrücklich die Anwendung von Landesrecht zuläßt, wird dieses angewendet. Reichsrecht bricht Landesrecht. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896, das Handelsgesetzbuch, die Wechselordnung, das Strafgesetzbuch, das Gerichtsverfassungs- und das Gerichtskostengesetz, die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung, die Konkursordnung, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — alle diese Gesetze sind Reichsgesetze, durch sie ist die Rechtseinheit für ganz Deutschland geschaffen worden. Die Gesetzgebung der Bundesstaaten hat daneben fast nur noch die Bedeutung einer Ausführung der Reichsgesetze.

Der Hauptunterschied zwischen gerichtlichem und Verwaltungsverfahren besteht darin, daß die Gerichte nur nach gesetzlich festbestimmten Rechtsnormen zu entscheiden haben, während für die Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnis hauptsächlich Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend sind. Streitigkeiten darüber, ob die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben (Kompetenzstreitigkeiten), regelt in Sachsen der Kompetenzgerichtshof.

Es ist zu unterscheiden: Gerichtsverfassung, materielles (inhaltliches) Recht, formelles Recht (Verfahren) und sog. freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Gerichtsverfassung.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt. Ausnahme-

gerichte sind unzulässig; nach der Verfassung darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Die Gerichte sind Staatsgerichte; in Sachsen wird „im Namen des Königs" Recht gesprochen, beim Reichsgericht „im Namen des Reiches". Die Verhandlungen und Urteilsverkündungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit darf nur aus bestimmten Gründen — Gefährdung der Staatssicherheit, der Sittlichkeit usw. — ausgeschlossen werden. Die Gerichtssprache ist im ganzen Reiche die deutsche.

Die ordentlichen Gerichte sind das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, die Landgerichte und die Amtsgerichte. Alle diese Gerichte sind sowohl mit der Zivil- als auch der Strafrechtspflege befaßt. Die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bilden den Bezirk des ihnen übergeordneten Landgerichts, die mehrerer Landgerichte den des oberinstanzlichen Oberlandesgerichts, die aller Oberlandesgerichte den des Reichsgerichts als der höchsten Instanz. Nicht rechtsgelehrte Richter (Laienrichter) wirken in amtsgerichtlichen Strafsachen als Schöffen, in Handelssachen als Handelsrichter, bei den Schwurgerichten als Geschworene mit. Hiermit ist die Gewähr geboten, daß die Rechtsprechung mit dem Rechtsempfinden des Volkes nicht in Widerspruch gerät.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt insbesondere die Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 600 M.

In Strafsachen entscheidet das Amtsgericht in der Besetzung mit einem Amtsrichter, der den Vorsitz führt, und zwei Laienrichtern (Schöffen) als Schöffengericht.

Die Schöffengerichte sind zuständig für alle Übertretungen; für eine Reihe von Vergehen, für Privatklagesachen usw.

Gegen die Urteile der Amts- bzw. Schöffengerichte ist Berufung an das Landgericht statthaft.

Die Landgerichte (in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Freiberg, Bautzen) sind Kollegial-

gerichte. Bei ihnen werden Zivil- und Strafkammern gebildet. Die Zivilkammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern in erster Instanz über alle nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Streitigkeiten und bilden die Berufungsinstanz für die Amtsgerichte.

Für Handelssachen werden besondere Kammern gebildet, in denen ein Richter den Vorsitz führt und zwei aus kaufmännischen Kreisen vom Könige ernannte Handelsrichter als Beisitzer tätig werden.

Die Strafkammern entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern in erster Instanz über alle nicht vor die Schöffengerichte gehörigen Vergehen und über gewisse Verbrechen, in zweiter Instanz über die Berufung gegen schöffengerichtliche Urteile.

Für die Verhandlung und Entscheidung der schwersten Verbrechen (Mord, Brandstiftung, Raub usw.) treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, bestehend aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage nach denselben Grundsätzen wie Schöffen berufenen Geschworenen.

Die Oberlandesgerichte — für Sachsen gibt es das eine in Dresden — werden mit einem Präsidenten, mit Senatspräsidenten und Räten besetzt. Bei ihnen werden Zivil- und Strafsenate mit je fünf Richtern gebildet. Das Oberlandesgericht entscheidet über die Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über die Revision gegen Strafkammerurteile.

Die oberste Gerichtsbehörde ist das Reichsgericht in Leipzig; es ist in sieben Zivil- und vier Strafsenate eingeteilt, die Senate entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Das Reichsgericht sorgt für eine gleichmäßige Auslegung der Reichsgesetze und wahrt dadurch die Rechtseinheit.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Reichsgericht über die Revision bzw. Beschwerde gegen

die Entscheidungen der Oberlandesgerichte, sobald der Streitwert 4000 M. übersteigt, und über die Revision gegen Schwurgerichts- bzw. Strafkammerurteile. In Strafsachen ist es die einzige Instanz bei Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser oder Reich.

Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft; bei den Schöffengerichten übt der Amtsanwalt die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit aus. Die Staatsanwaltschaft leitet die Strafverfolgung ein, erhebt die öffentliche Anklage und vollstreckt die Strafen; in bürgerlichen Rechtssachen wird sie nur in Ehe- und Vormundschaftssachen tätig; sie ist von den Gerichten unabhängig.

Die Richter werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt.

Die Staatsanwälte sind keine Richter, müssen aber zum Richteramte befähigt sein.

Die Gerichtsschreiber führen das Protokoll in den Gerichtssitzungen und besorgen die Kanzleiarbeiten.

Die Gerichtsvollzieher sind mit den Zustellungen, Ladungen und Zwangsvollstreckungen betraut.

Die Rechtsanwälte sind keine Beamten, sondern die von den Parteien beauftragten und bezahlten Vertreter und Verteidiger vor Gericht. Sie müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen.

Die Notare sind öffentliche Urkundspersonen, vom Justizministerium aus den Kreisen der Rechtsanwälte ernannt.

Für alle Amtshandlungen der Gerichte werden Gerichtskosten erhoben.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten.

2. Das materielle Recht.

a) Privatrecht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt das gesamte Privatrecht. Es zerfällt in fünf Bücher: Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse, Sachen-, Familien- und Erbrecht.

Der allgemeine Teil enthält die für alle privatrechtlichen Gebiete gültigen Grundbestimmungen.

Das zweite Buch, das Recht der Schuldverhältnisse, umfaßt die allgemeinen Bestimmungen über den Inhalt der Schuldverhältnisse.

Im dritten Buche, dem Sachenrechte, finden sich die Bestimmungen über Besitz und Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen (Grundstücken).

Das vierte Buch, Familienrecht, handelt von der bürgerlichen Ehe, von der ehelichen wie unehelichen Verwandtschaft und von der Vormundschaft.

Im fünften Buche ist das Erbrecht geregelt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch trägt den modernen Anschauungen Rechnung, es läßt dem freien richterlichen Ermessen, sowie der Verkehrssitte weiten Spielraum; es schützt den wirtschaftlich Schwachen gegen Ausbeutung und sucht die Rechte der Persönlichkeit zu wahren.

b) Strafrecht.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch werden die strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen eingeteilt.

Die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden Anwendung auf alle in seinem Gebiete begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

Das Reichsstrafgesetzbuch kennt folgende Strafen:

Todesstrafe; Freiheitsstrafen, und zwar Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe, Festungshaft, Haft; Geldstrafen; Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; Polizeiaufsicht und Verweis.

Die vollendete Ausführung einer Straftat wird stets mit der vollen Strafe, der bloße Versuch jedoch milder bestraft. Mit der gleichen Strafe wie der Täter wird auch der Mittäter und der Anstifter belegt; der bloße Gehilfe wird indessen milder bestraft.

Ausgeschlossen ist eine Bestrafung bei Unzurechnungsfähigkeit des Täters, unwiderstehlichem Zwange, Not-

wehr, Notstand und bei Kindern unter 12 Jahren. Junge Leute zwischen 12 und 18 Jahren werden nur dann — und zwar mit milderer Strafe — bestraft, wenn sie bei Begehung der Straftat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Man unterscheidet vorsätzliche und fahrlässige Begehung von Straftaten.

Im zweiten, dem besonderen Teile des Strafgesetzbuchs sind die einzelnen Delikte und die auf sie gesetzten Strafen aufgeführt. Es sind dies u. a. Hoch- und Landesverrat, Beleidigung, Zweikampf, Mord, Totschlag, Körperverletzung, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Brandstiftung, Bestechung, Urkundenfälschung.

3. Das Verfahren.

a) Zivilprozeß.

Klagen und verklagt werden kann nur, wer rechtsfähig ist; das sind alle Menschen nach Vollendung der Geburt. Den Prozeß selbst führen kann aber nicht ein jeder; der Minderjährige, d. i. jede Person unter 21 Jahren, kann nur durch seinen gesetzlichen Vertreter (Vater oder Vormund) klagen bzw. muß die Klage gegen diesen gerichtet werden. Ehefrauen als solche können unbeschränkt klagen und verklagt werden, denn eine Frau steht jetzt rechtlich dem Manne gleich.

Aber selbst der Prozeßfähige kann seinen Prozeß vor dem Land-, Oberlandes- und Reichsgerichte nicht in Person führen, sondern er bedarf dazu eines Anwaltes.

Das Verfahren erster Instanz spielt sich, je nachdem der Streitwert über oder unter 600 M. beträgt, vor dem Landgerichte oder dem Amtsgerichte ab.

Im Verhandlungstermine wird die Klage vorgetragen. Werden die Klagbehauptungen vom Gegner nicht zugestanden, so erfolgt die Beweisaufnahme.

Erscheint die eine oder die andere Partei im Ver-

handlungstermine nicht, so ergeht das sog. Versäumnisurteil gegen sie.

Will sich die verurteilte Partei bei dem Urteile nicht beruhigen, so kann sie durch Einlegung des Rechtsmittels der „Berufung" eine Wiederholung des Rechtsstreits vor einem höheren Gerichte herbeiführen.

Bewirkt der Verurteilte die ihm durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Leistungen nicht freiwillig, so wird er dazu im Wege der Zwangsvollstreckung gezwungen.

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen erfolgt durch Pfändung in das unbewegliche Vermögen (Grundstücke u. dgl.), insbesondere durch Zwangsversteigerung.

Das Konkursverfahren ist ein der Zwangsvollstreckung nahestehendes Verfahren, in dem eine Mehrheit von Gläubigern sich gemeinschaftlich aus dem Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners befriedigt.

b) Strafprozeß.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat sie den Sachverhalt zu erforschen. Das Gericht eröffnet auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft hin das Hauptverfahren. In der Hauptverhandlung erfolgt die Vernehmung des Angeklagten, dann die Beweisaufnahme. Hierauf erhalten die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte und sein Verteidiger das Wort; das letzte Wort hat der Angeklagte. Die Hauptverhandlung schließt mit der Fällung des Urteils.

Auch der Strafprozeß kennt die drei Rechtsmittel: Berufung, Revision und Beschwerde.

Die Strafvollstreckung ist der Staatsanwaltschaft übertragen. Das Begnadigungsrecht steht dem Könige zu.

4. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Alle privatrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in einem Rechtsstreite zu erledigen sind, also alle nicht-

streitigen Sachen, gehören zur sog. freiwilligen-Gerichtsbarkeit.

Das Amtsgericht führt als Vormundschaftsgericht die Oberaufsicht über die Vormünder und Mündel seines Bezirkes.

Minderjährigen, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen, wird von Amts wegen ein Vormund bestellt.

Für Volljährige, die wegen Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt werden, ist gleichfalls ein Vormund zu bestellen.

Als Nachlaßgericht wirkt das Amtsgericht bei der Durchführung erbrechtlicher Bestimmungen mit.

In Handelssachen wird das Amtsgericht als Registergericht tätig.

Für Beglaubigungen und Beurkundungen sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig.

Die Erledigung der Grundbuchsachen ist auch ein Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Grundbuchämter sind in Sachsen die Amtsgerichte.

Jedes Grundstück erhält im Grundbuche ein besonderes Grundbuchblatt mit drei Abteilungen.

Die Hypothek, Grund- und Rentenschuld sind die Formen für das Pfandrecht an Grundstücken.

B. Finanzministerium.

Das in drei Abteilungen geteilte Finanzministerium besorgt die Finanzverwaltung des sächsischen Staates, der in vermögensrechtlicher Hinsicht Fiskus heißt (daher staatliche Straßen, Güter, Teiche usw. fiskalische genannt werden).

Dem Finanzministerium sind unterstellt:

Die Generalzolldirektion, die 5 Kreissteuerräte, die forstfiskalischen Behörden, die baufiskalischen Behörden, die Straßen- und Wasserbaudirektion mit den 18 Straßen- und Wasserbauämtern, die Bergbehörden, die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, die Landrentenbank.

Die staatlichen Bedürfnisse werden in erster Linie

durch die Einnahmen des Staates (aus Domänen, Forsten, gewerblichen Anlagen, so Eisenbahnen, Porzellanfabrik, Lotterie, Gebühren usw.) gedeckt. Der Mehrbedarf wird durch Steuern gedeckt, d. h. durch Zwangsbeiträge, die der Staat kraft seiner Finanzhoheit seinen Angehörigen auflegt. Die Stände haben für den Staatsbedarf die nötigen Mittel zu bewilligen. Das Finanzgesetz auf 1912 und 1913 sieht für jedes Jahr im ordentlichen Staatshaushalt 453222642 M. und im außerordentlichen 76687700 M. vor.

Die Steuern teilen sich in direkte und indirekte. Die direkten werden von den Staatsbürgern unmittelbar, die indirekten zumeist von gewissen allgemeinen Verbrauchsgegenständen erhoben, und zwar dergestalt, daß sie nicht vom Käufer der Ware, sondern vom Verkäufer bezahlt werden, der sich seinerseits durch einen entsprechenden Preisaufschlag beim Verkauf schadlos hält — indirekt bezahlt also doch der Käufer, der Konsument, die Steuer (daher der Name indirekte Steuer). Für die Erhebung der direkten Steuern ist Sachsen in 5 Steuerkreise und 26 Steuerbezirke eingeteilt. Für die Verwaltung der indirekten Abgaben und Zölle bestehen Hauptzollämter, Steuerämter und Nebenzollämter. Diesen übergeordnet ist die Generalzolldirektion in Dresden als Mittelbehörde.

1. Indirekte Staatssteuern.

An indirekten Steuern werden in Sachsen erhoben und fließen in die sächsische Staatskasse:

Erbschafts- und Schenkungssteuer. Den Gegenstand der Erbschaftssteuer bildet der Erwerb von Todes wegen, also durch Erbgang, Vermächtnis, Pflichtteil usw., sowie Schenkungen unter Lebenden.

Stempelsteuer. Der Stempelsteuer (zu unterscheiden von der Reichsstempelsteuer) sind in Sachsen die in einem besonderen Tarife aufgeführten, auch nur privatschriftlichen Urkunden unterworfen.

Fleisch- und Schlachtsteuer. Sie wird von allem zum Verkaufe oder Hausgebrauche geschlachteten Rindvieh und von Schweinen vor deren Tötung je nach Gattung, Alter und Ort erhoben.

2. Direkte Staatssteuern.

An direkten Staatssteuern werden in Sachsen erhoben:

Grundsteuer. Die Grundsteuer wird vom Grund und Boden, von Gebäuden, Teichen und gewerblichen Gewässern nach Reinertragseinheiten (sog. Grundsteuereinheiten) erhoben.

Wandergewerbesteuer. Steuerpflichtig sind im allgemeinen alle, die ein Wandergewerbe ausüben und dazu einen Wandergewerbeschein haben müssen und die, welche von einer festen Verkaufsstätte außerhalb ihres Wohnorts Waren vorübergehend feilbieten.

Staatseinkommensteuer. Die Einkommensteuer ist die gerechteste und bei weitem einträglichste Staatssteuer, sie ist auch die Form für die Aufbringung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen. Die Höhe der staatlichen Einkommensteuer richtet sich nach dem Staatsbedarf.

Steuerpflichtig sind alle in Sachsen wohnhaften Personen, Gesellschaften usw. mit ihrem gesamten jährlichen Reineinkommen aus sächsischen Grundstücken, sächsischem Gewerbebetriebe, Gehalt, Lohn, Kapitalzinsen usw., abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben (Arbeiterlöhne bei gewerblichen Unternehmern, Schuldzinsen, Grundsteuer- und Brandkassenbeiträge). Verboten ist die Doppelbesteuerung, deren Hauptgrundsatz lautet: Grundbesitz ist nur da, wo er liegt, Gewerbe nur, wo es betrieben wird, zu besteuern. Von der Einkommensteuer befreit sind die Personen mit weniger als 400 M. Jahreseinkommen, der König, der Fiskus, die unteren Militärpersonen mit ihrem Diensteinkommen u. a. m.

Die Steuersätze wachsen nicht im gleichen Verhältnisse mit den Einkommensummen, sondern mit dem Ein-

kommen wächst auch der an Steuer zu zahlende Prozentsatz (progressive Einkommensteuer).

Sachsen ist in fünf Steuerkreise (je eine Kreishauptmannschaft) geteilt, diese zerfallen in 26 Steuerbezirke und diese in 2375 Einschätzungsdistrikte. Für jeden Steuerbezirk besteht eine Bezirkssteuereinnahme unter dem Bezirkssteuerinspektor, für jeden Distrikt (in der Regel ein Gemeindebezirk) eine Einschätzungskommission.

Gegen die Ein- und Nachschätzung ist dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Reklamation gegeben.

In Sachsen werden jährlich über 65 Millionen Mark durch die Staatseinkommensteuer aufgebracht.

Ergänzungssteuer. Die Ergänzungssteuer erstreckt sich auf das gesamte von der Grundsteuer nicht betroffene Vermögen, das Anlage- und Betriebskapital des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, das sonstige Kapitalvermögen einschließlich des Kapitalwertes fortlaufender Renten und sonstiger Leistungen usw.; Kapitalschulden sind abzuziehen.

Die Höhe der Steuer beträgt durchschnittlich $^1/_2$ vom Tausend und beginnt im allgemeinen bei Vermögen über 12000 M.

3. Anleihen.

Außerordentliche Staatsbedürfnisse werden durch Anleihen, d. i. Aufnahme von Darlehen gedeckt. Der Staat stellt für die dargeliehenen Beträge Schuldscheine aus und löst die daran befindlichen Zinsscheine — Coupons — zu den bestimmten Fristen bar an den Staatskassen ein. Die Staatsschuldenkasse überwacht die Verzinsung und Tilgung dieser Staatsschulden. Sachsen hat zurzeit gegen 900 Millionen Mark Schulden.

C. Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium führt die sächsischen Militärangelegenheiten für das Reich. Ihm sind unterstellt

die Militärersatzbehörden und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige.

D. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überwacht und unterhält die Beziehungen des Königreichs Sachsen und des Königshauses zum Reiche, zu den Bundesstaaten, den auswärtigen Regierungen und Höfen.

Ihm unterstehen die Kgl. Sächs. Gesandtschaften.

Zurzeit führt der Minister des Innern auch die auswärtigen Angelegenheiten.

E. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Wie sein Name besagt, führt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts die oberste Aufsicht über die geistlichen Behörden aller Konfessionen und das gesamte Unterrichtswesen, mit Ausnahme der dem Ministerium des Innern untergeordneten Schulen und Lehranstalten.

1. Kirchenverfassung.

Durch die Verfassungsurkunde ist jedem Sachsen Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährleistet. Die freie öffentliche Religionsausübung steht jedoch nur den „staatlich aufgenommenen" Kirchen zu, also der evangelisch-lutherischen Landeskirche, der römisch-katholischen, reformierten und deutsch-katholischen Kirche. Die Religionsausübung der „anerkannten" Religionsgesellschaften (Juden, englische und griechisch-katholische Kirche) ist dagegen lediglich Privatsache der betreffenden Vereinigungen. Die nur „geduldeten" Religionsgesellschaften (Dissiden-

tenvereine, Sekten) bedürfen zur Religionsausübung der Bestätigung ihrer Statuten durch das Kultusministerium.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnisse.

Der Staat steht über der Kirche. Die Staatsgewalt über alle Kirchen übt der König durch das Kultusministerium aus; die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Landeskirche üben — solange der König einer anderen Konfession angehört — die in evangelicis beauftragten Staatsminister aus.

Die Geschäfte des Kirchenregiments besorgt als oberstes Organ das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium.

Die Landeskirche zerfällt in Kirchengemeinden (Parochien) je unter einem Kirchenvorstande. Dieser besteht aus dem Parochialgeistlichen als Vorsitzendem und einer durch Statut festzusetzenden Anzahl weltlicher Kirchenvorsteher, die auf sechs Jahre von der Kirchengemeinde zu wählen sind; aller 3 Jahre scheidet die Hälfte aus.

Der Kirchenvorstand überwacht das christliche Leben in der Gemeinde, wählt die Geistlichen und führt die kirchliche Vermögensverwaltung.

Das Kirchensteuerwesen schließt sich eng an das Steuerwesen der bürgerlichen Gemeinde an.

Der vom Kirchenvorstande alljährlich aufzustellende Haushaltplan bedarf der Genehmigung der Kircheninspektion. Sie besteht aus dem Superintendenten und dem Stadtrate in revidierten Städten, sonst der Amtshauptmannschaft.

Das Kirchenpatronat ist ein aus dem Mittelalter stammendes kirchliches Schutzrecht. Das wesentlichste Recht des Patrons ist in der Regel die Kollatur, d. h. das Vorschlagsrecht bei Besetzung geistlicher Stellen.

Zur Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden und zur Beratung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird die Landessynode von den in evangelicis beauftragten Staatsministern mindestens aller vier Jahre nach Dresden berufen.

Zum Erlasse von kirchlichen Gesetzen und zur Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen bedarf es der Zustimmung der Synode, die insoweit dem Landtage ähnelt.

Die Geistlichen sind in bürgerlicher Beziehung den Gesetzen des Staates unterworfen und werden auf die Beobachtung der Landesverfassung und der Landesgesetze verpflichtet. Die evangelisch-lutherischen Geistlichen führen den Amtstitel „Pástor", die Inhaber fester Pfarrstellen daneben den Titel „Pfarrer".

2. Schulwesen.

Die Ordnung des Unterrichtswesens ist im Deutschen Reiche Sache der einzelnen Bundesstaaten. In Sachsen steht die Unterrichtsverwaltung unter dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts; dieses ist die oberste Schulbehörde. Seiner Aufsicht unterstehen unmittelbar die höheren Lehranstalten: Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, Seminare, ferner die Universität Leipzig und die Technische Hochschule in Dresden. Die Aufsicht über das Volksschulwesen führen in Unterordnung unter das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Bezirksschulinspektionen.

Die gewerblichen Schulen, Handelsschulen, landwirtschaftlichen Schulen, die Lehranstalten für Musik, Malerei u. dgl., die Tierärztliche Hochschule und die Akademie der bildenden Künste in Dresden unterstehen dem Ministerium des Innern; die Bergakademie in Freiberg und die Forstakademie in Tharandt dem Finanzministerium.

Private Unterrichtsanstalten bedürfen ministerieller Genehmigung.

a) Die Volksschulen.

Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sitt-

lich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten zu gewähren.

Man unterscheidet die einfache, mittlere und höhere Volksschule, ferner die Fortbildungsschule.

Wo eine einfache Volksschule besteht, findet ein Zwang zum Besuche der höheren Volksschule nicht statt.

Seit 1835 besteht in Sachsen der Schulzwang, d. h. die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen müssen die ihrer Obhut unterstehenden Kinder in die Volksschule schicken, es sei denn, daß sie diese eine höhere öffentliche Bildungsanstalt besuchen lassen oder nachweisen, daß die Kinder einen dem Volksschulunterrichte mindestens gleichwertigen Privatunterricht genießen.

Die Schulpflicht dauert 8 Jahre, vom 6. bis 14. Lebensjahre. Sie beginnt für alle Kinder, die bis dahin 6 Jahre alt werden, zu Ostern. Es können indessen auch Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden. Die Kinder müssen während der 8 Pflichtjahre mindestens die einfache Volksschule ihres Wohnortes besuchen. Kinder, die das Ziel der einfachen Volksschule innerhalb der 8 Pflichtjahre nicht erreichen, haben die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

Minderjährige, deren Erziehung gröblich vernachlässigt wird oder die in ihrer bisherigen Umgebung aus sonstigen Gründen der Verwahrlosung ausgesetzt sind, können den Eltern oder sonst erziehungspflichtigen Personen entzogen und in staatliche Fürsorgeerziehung gebracht werden.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung liegt den Fürsorgeverbänden ob. Jede Kreishauptmannschaft bildet einen Fürsorgeverband.

Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch 3 Jahre lang zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet. Für Mädchen kann ein 2jähriger Fortbildungsschulunterricht mit wöchentlich 2 Stunden eingeführt werden.

Die Fortbildungsschule hat die Aufgabe, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind, zu befestigen und zu erweitern.

Der Besuch öffentlicher Tanzvergnügungen ist männlichen Fortbildungsschülern bis zum vollendeten 17., weiblichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verboten.

Das Volksschulwesen ist in Sachsen Sache der Gemeinden, und zwar der Schulgemeinden. Jede Volksschule, bzw. die Gesamtheit der an einem Orte befindlichen Schulen, muß einen räumlich abgegrenzten, in der Regel nicht über 1/2 Stunde im Halbmesser ausgedehnten Schulbezirk haben. Die Bewohner des Schulbezirks bilden mit Ausschluß der Angehörigen anderer Konfessionen (die eigene Volksschulen unterhalten) die Schulgemeinde.

Der Schulgemeinde liegt die Verpflichtung zur Errichtung, Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen ihres Bezirks ob, sie hat insbesondere die dafür erforderlichen Mittel aufzubringen.

Das Schulsteuerwesen schließt sich dem Steuerwesen der bürgerlichen Gemeinden eng an.

Das Schulgeld ist von den Erziehungspflichtigen zu entrichten, kann nach dem Einkommen derselben abgestuft sein, und ist für die einfache, mittlere und höhere Volksschule verschieden bemessen.

Jede Schulgemeinde hat eine Ortsschulordnung aufzustellen.

Die Schulgemeinde wird durch den Schulvorstand vertreten. Er besteht in den revidierten Städten aus einem ständigen gemischten Ausschusse (Ratsmitgliedern, Stadtverordneten, Lehrern, Geistlichen) und führt den Namen Schulausschuß.

Die dem Schulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule und der Lehrer u. dgl. wird im Auftrage des Staates über Schulen, denen ein Direktor vorsteht,

durch diesen, über alle anderen Schulen durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen als Ortsschulinspektoren ausgeübt.

Die Pflichten des Schulvorstandes sind hauptsächlich, die Anordnungen der höheren Schulbehörden durchzuführen, die erforderlichen Schulräume u. dgl. zu beschaffen, das Vermögen der Schulgemeinde zu verwalten, die ständigen Lehrer zu wählen und die Schulgemeinde rechtlich zu vertreten.

Die Volksschullehrer und -lehrerinnen werden auf den Seminaren ausgebildet. Nach bestandener Schulamtskandidatenprüfung erfolgt die Anstellung als Hilfslehrer. Nach 2jähriger Hilfslehrertätigkeit unterzieht sich der Schulamtskandidat der Wahlfähigkeitsprüfung.

Die Lehrerstellen werden in der Weise besetzt, daß der Schulvorstand von drei durch den Kollator vorzuschlagenden Bewerbern einen auswählt.

Die Lehrer haben Anspruch auf Gehalt und freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung.

Die Volksschulen stehen ohne Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse in bezug auf Unterricht und Erziehung unter staatlicher Aufsicht. Diese wird durch Staatsbeamte, die Bezirksschulinspektoren, ausgeübt. Ihr Bezirk erstreckt sich in der Regel über eine Amtshauptmannschaft. Die Bezirksschulinspektoren haben die Schulen ihres Bezirks in regelmäßigen Zwischenräumen zu revidieren.

Die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung der Schule, also die Beaufsichtigung des Schulanlage- und Schulkassenwesens, der Schulgebäude u. dgl., liegt den Bezirksschulinspektionen ob. Diese bestehen in revidierten Städten aus dem Stadtrat und dem Bezirksschulinspektor, im übrigen aus diesem und dem Amtshauptmann.

Letzte Instanz in allen Angelegenheiten der Volksschule ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

b) Die höheren Unterrichtsanstalten.

Unter höheren Unterrichtsanstalten sind in Sachsen diejenigen Lehranstalten zu verstehen, die die für den Besuch der Hochschulen erforderliche wissenschaftliche Bildung als Grundlage der dort zu erwerbenden Fachbildung vermitteln — also die Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen, die Anstalten für die höhere Bildung des weiblichen Geschlechts —, ferner die Seminare. Alle diese Anstalten unterstehen der Aufsicht des Kultusministeriums.

F. Das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern ist die oberste Staatsbehörde für die innere Verwaltung. Dem Ministerium des Innern sind die mannigfachsten Behörden und Anstalten untergeordnet, so unter anderen:

a) Die Organe der staatlichen Gesundheitspflege: Die Bezirksärzte, die zur unmittelbaren Pflege der Landesmedizinalpolizei bestellt sind. Ihr Bezirk deckt sich mit der Amtshauptmannschaft. Die Bezirksärzte haben den öffentlichen Gesundheitszustand zu überwachen, sie dienen den unteren Verwaltungsbehörden als beratende Organe in allen gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten.

Als Sachverständiger für die Tierheilkunde ist für jede Amtshauptmannschaft der Bezirkstierarzt bestellt.

b) Die Gewerbeinspektionen, bestehend aus dem Gewerbeinspektor und seinen Assistenten. Sie sind technische Aufsichtsbehörden in größeren Städten; ihnen liegt ob die staatliche Gewerbeaufsicht über die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen und die polizeiliche Prüfung und Revision der Dampfkessel.

c) Die Handels- und Gewerbekammern. Solche bestehen in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau. Sie dienen den Behörden der inneren Verwaltung in Handels- und Gewerbeangelegenheiten als

begutachtende sachverständige Organe und sind zugleich Vertretungen der gemeinschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe.

d) Die Landesanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Erziehungsanstalten, Straf- und Korrektionsanstalten.

e) Die staatlichen Lehranstalten für bildende Kunst, Kunstgewerbe und gewerbliche Fachbildung (Handels-, Gewerbe-, technische Schulen usw.).

f) Die Landgendarmerie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ermittlung strafbarer Handlungen, Überwachung wohlfahrts- und feuerpolizeilicher Bestimmungen.

g) Die Landes-Brandversicherungsanstalt. Die technischen Dienststellen der Anstalt sind die Kgl. Brandversicherungsämter. Bei der Anstalt besteht je ein Ausschuß für die Gebäude- und die Mobiliarversicherung.

1. Gebäudeversicherung.

In Sachsen müssen alle Hochgebäude in ihrem gesamten Bestande einschließlich des Zubehörs bei der Landes-Brandversicherungsanstalt gegen Feuersgefahr versichert sein (Zwangsversicherung). Die Eigentümer der versicherten Gebäude bringen die jährlich zu zahlenden Versicherungssummen durch Beiträge auf.

Die Höhe der Beiträge wird nach Beitragsklassen abgestuft.

Vergütet werden alle durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, sowie die durch die Bekämpfung des Feuers entstandenen Schäden.

Die Höhe des Schadens wird durch die technischen Beamten an Ort und Stelle geschätzt.

Es werden Voll- und Teilschäden vergütet.

2. Mobiliar- (Maschinen-, Fahrnis-) Versicherung.

Bei der Abteilung für Mobiliarversicherung können versichert werden alle Maschinen, Apparate und Vor-

richtungen, sobald sie in eine Betriebsanlage zum Zwecke der Aufstellung eingebracht sind, desgleichen Ersatzteile und Gründungen.

Bei der Brandversicherungskammer besteht eine Abteilung für die

staatliche Schlachtviehversicherung.

Kraft Gesetzes sind bei ihr die Rinder und Schweine im Alter von drei Monaten aufwärts gegen die Verluste zwangsweise zu versichern, die nach der Schlachtung dadurch entstehen, daß das Fleisch bei der Fleischbeschau für ungenießbar oder minderwertig erklärt wird.

IV. Die staatlichen Behörden für die innere Verwaltung.

Das Ministerium des Innern ist die oberste Behörde für die innere Verwaltung des Staates. Verwaltung in diesem Sinne ist die auf die Sicherheit und den Bestand des Staates und auf die Wohlfahrt der Staatsangehörigen gerichtete Tätigkeit des Staates. Bis 1874 waren die Gerichtsämter, also Justizbehörden, die staatlichen Verwaltungsbehörden erster Instanz.

1. Amtshauptmannschaften.

Jetzt sind die Amtshauptmannschaften das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung und Polizeibehörde erster Instanz, und zwar in allen Angelegenheiten, die nicht den Gemeinden übertragen sind. Die revidierten Städte sind der amtshauptmannschaftlichen Zuständigkeit fast völlig entzogen.

Die nichtrevidierten Städte und die Landgemeinden sind nur in denjenigen Polizeiangelegenheiten zuständig, die den Gemeindebehörden, Bürgermeistern und Ge-

meindevorständen ausdrücklich durch Gesetz oder kraft besonderer Verordnung zugewiesen sind, im übrigen ist für sie die Amtshauptmannschaft erstinstanzliche Verwaltungsbehörde.

Die Amtshauptmannschaften haben die örtliche Polizeiverwaltung zu überwachen; sie haben die Gendarmen ihres Bezirkes zu dirigieren, den Kommunikationswegebau zu beaufsichtigen, sie haben die weltliche Koinspektion in Kirchen-, Stiftungs- und Schulsachen und haben allgemein ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand ihres Bezirks überhaupt und die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse von dessen Bevölkerung zu richten.

Die Amtshauptmannschaft ist eine bureaukratische Behörde, d. h. die maßgebende Entscheidung trifft stets der Vorstand der Behörde, der Amtshauptmann. Für gewisse Angelegenheiten ist aber kollegiale Beschlußfassung durch den Bezirksausschuß vorgeschrieben.

Jede Amtshauptmannschaft bildet nämlich einen

Bezirksverband.

Die Bezirksverbände haben für gemeinnützige Bezirksangelegenheiten, Armenversorgung, öffentliche Krankenpflege, Förderung des Kommunikationswegebaues, Abwehr eines allgemeinen Notstandes, Unterstützung bedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Reservisten und Landwehrleute zu sorgen.

Der Bezirksverband wird teils durch die Bezirksversammlung, teils durch den Bezirksausschuß vertreten.

2. Kreishauptmannschaften.

Die fünf Kreishauptmannschaften zu Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau und Chemnitz sind die unmittelbar delegierten Organe der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung. Sie sind die Aufsichtshörden der dem Ministerium des Innern untergeordneten Behörden, insbesondere der Amtshauptmannschaften und der revidierten Städte. Der Kreishauptmannschaft ist der Kreis-

ausschuß — ähnlich wie der Amtshauptmannschaft der Bezirksausschuß — beigeordnet.

Die Kreishauptmannschaften bestehen aus dem Kreishauptmanne, Regierungsräten und -assessoren als ihm beigegebenen Beamten und dem Kanzleipersonal. Sie sind, ebenso wie die Amtshauptmannschaften, bureaukratisch eingerichtet, d. h. die Entscheidung in allen Angelegenheiten steht grundsätzlich dem Kreishauptmanne allein zu. Nur in bestimmten Fällen entscheidet sie kollegial durch den Kreishauptmann und zwei Räte oder durch den Kreisausschuß.

3. Ministerium des Innern.

Dem Ministerium des Innern sind sämtliche Behörden der inneren Verwaltung untergeordnet. Es ist die Aufsichtsbehörde der Kreishauptmannschaft. Ihm steht zu die Entschließung über Änderungen der städtischen Verfassung, Errichtung und Vereinigung von Gemeinden, Bestätigung städtischer Ortsgesetze usw.

V. Die Gemeinden.

A. Allgemeines.

Auf den Gemeinden baut sich das Staatswesen auf; sie lebenskräftig zu erhalten ist die vornehmste Aufgabe jeder Regierung. Deshalb ist ihnen zur unbehinderten Entfaltung ihrer Kräfte das Recht der juristischen Persönlichkeit und der Selbstverwaltung gegeben; man bezeichnet sie deshalb auch als „Selbstverwaltungskörper". Das staatliche Oberaufsichtsrecht beschränkt sich auf das durch die allgemeinen Staatsinteressen gebotene Maß. Die Aufgaben der Gemeinden sind äußerst mannigfaltig. Die Gemeinden sorgen für das Straßenwesen, Beschleu-

sung, öffentliche Beleuchtung, Wasserleitung, für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, Kranken-, Armen- und Waisenhäusern, Friedhöfen, Sparkassen, Schlachthöfen, Theatern, Gasanstalten, Elektrizitätswerken. Ihnen liegt das Armenwesen ob, das Marktwesen, die Organisation der Feuerwehr, die Erbauung und Unterhaltung der Rathäuser; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung, das Gewerbewesen und die mannigfachen Gebiete der Polizei (Bau-, Gesundheits-, Wohlfahrts-, Sicherheits-, Ordnungs-, Sittenpolizei u. a. m.).

Die sächsischen Gemeinden zerfallen in

1. größere Städte mit der revidierten Städteordnung,
2. Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, und
3. Landgemeinden, die der revidierten Landgemeindeordnung unterstehen.

Der hauptsächlichste Unterschied in der Verfassung revidierter und — kurzweg — nichtrevidierter Städte liegt darin, daß der Stadtrat in revidierten Städten eine Kollegialbehörde, d. h. aus einer Mehrheit von Personen zusammengesetzt sein muß, von denen wenigstens eine die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes besitzt, während in nichtrevidierten Städten der Stadtrat nur aus dem Bürgermeister und dessen Stellvertreter gebildet wird, die beide nicht rechtskundig zu sein brauchen. In bezug auf Gemeindemitgliedschaft, Bürgerrecht, Gemeindeleistungen und Stadtverordnetenwahlen gelten für beide Städtearten gleiche Vorschriften.

Die Gemeindeaufsicht über revidierte Städte übt die Kreishauptmannschaft aus, über nichtrevidierte Städte, Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke die Amtshauptmannschaft.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeinde-

organe Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen zu veranstalten und ev. Ordnungsstrafen auszuwerfen.

In jeder Stadt müssen, in Landgemeinden können Ortsgesetze errichtet werden, die die Gemeindeverhältnisse regeln.

Jedes Grundstück mit Ausnahme der selbständigen Gutsbezirke muß einem Gemeindebezirke angehören.

Gemeindemitglieder sind diejenigen selbständigen Personen, die im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben.

In den Städten besteht innerhalb der Gemeindemitgliedschaft ein besonderes Bürgerrecht, das vom Stadtrate mittels Handschlags erteilt wird. Es bildet die Voraussetzung zur Ausübung der sog. politischen Gemeinderechte, d. h. der Beteiligung an den Gemeindewahlen und der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (Stadtrat, Stadtverordneter).

Alles, was einer Gemeinde als solcher gehört, heißt Gemeindevermögen. Es besteht aus dem Stammvermögen und dem sonstigen Vermögen.

Zu den Gemeindeeinrichtungen gehören auch die Sparkassen. Ihr Zweck besteht hauptsächlich darin, den minderbemittelten Bevölkerungsklassen Gelegenheit zur sicheren nutzbringenden Anlegung ihrer Ersparnisse zu verschaffen und sie so zum Sparen anzuregen.

Die Sparkassen müssen stets zahlungsbereit sein. Die Sparkassengelder werden in mündelsicheren Inhaberpapieren und vor allem in Hypotheken angelegt.

Für die Einlegerguthaben haftet das Gemeindevermögen.

Der Überschuß einer Sparkasse darf zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwendet werden.

Leihhäuser sind ebenfalls Gemeindeanstalten. Ein Leihamt hat den Zweck, unter Gewährleistung durch die Gemeinde gegen Pfandbestellung Geld auszuleihen.

Zur Deckung des Aufwandes einer Gemeinde (Verwaltungsaufwand, Schuldentilgung und -verzinsung usw.)

sind in erster Linie die Erträgnisse des Gemeindevermögens bestimmt, dann die Einkünfte aus den wirtschaftlichen Unternehmungen, den sog. werbenden Anlagen, weiter aus den Gebühren für Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (Marktgelder, Fleischbeschaugebühren u. dgl.). Reichen diese Einkünfte nicht aus — und das ist wohl stets der Fall — so wird der Fehlbetrag durch Geldbeiträge der Gemeindemitglieder aufgebracht, die Gemeindeabgaben. Äußerstenfalls sind Anleihen aufzunehmen.

Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindelasten verhältnismäßig beizutragen.

Die Heranziehung zu den Gemeindelasten kann wegen des Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetriebes nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, erfolgen.

Befreiung von Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des Königlichen Hauses für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze zu, ferner aktiven Militärpersonen und Offizieren, gemeinnützigen Stiftungen, Armengeldempfängern usw.

Die Steuern teilt man ein in direkte und indirekte. Direkte Steuern sind: Die Einkommensteuer, die Vermögenssteuer, die Kopfsteuer, die Kapitalrentensteuer, die Grundsteuer, die Mietsteuer, die Gewerbesteuern, die Hundesteuer. Alle übrigen Steuern sind indirekte.

1. Direkte Gemeindesteuern.

Die Einkommensteuer wird in allen größeren Gemeinden erhoben, meist in Anlehnung an die staatliche Einkommensteuer.

Die Vermögens- (Ergänzungs-) Steuer ergreift das Kapitalvermögen als solches; sie lehnt sich an die staatliche Ergänzungssteuer an.

Die Kapitalrentensteuer ergreift das Einkommen aus Renten als solches, sie erstreckt sich also auf Kapitalzinsen, Renten, Dividenden von Aktien u. dgl.

Die Kopfsteuer ist die primitivste Form der direkten Steuer. Sie trifft die Gemeindemitglieder als solche ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens.

Die Grundsteuer ist die Erhebung einer Abgabe vom Grundbesitze als solchem. Ihr unterliegen die im Gemeindebezirke gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke. Die Grundsteuer lehnt sich an die staatliche Grundsteuer an.

Neben der Grundsteuer wird in manchen Gemeinden eine Mietssteuer, d. h. eine Steuer vom Mietertrage erhoben.

Eine allgemeine Gewerbesteuer, d. h. Besteuerung des Gewerbes als solchem, ist in keiner sächsischen Gemeinde eingeführt. Das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe wird von der Gemeindeeinkommensteuer mit ergriffen. Gewerbliche Sondersteuern, etwa vom Betriebe der Schank- und Gastwirtschaften, ferner Umsatzsteuern bei Warenhäusern nach Prozenten des jährlichen Umsatzes kommen in zahlreichen Gemeinden vor.

Für jeden Hund ist eine jährliche Steuer von mindestens 3 M. zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

2. Indirekte Gemeindesteuern.

Indirekte Abgaben sind die Verbrauchsabgaben, die Verkehrssteuern (Besitzveränderungsabgaben) die Zuwachssteuer, die Lustbarkeitssteuern.

Zulässig ist die Biersteuer.

Die Gemeinden erheben fast sämtlich Besitzveränderungsabgaben nach Bruchteilen des Kaufpreises oder des Wertes der Grundstücke, und zwar zur Schulkasse, Kirchenkasse, Feuerlöschkasse und Armenkasse.

Die Zuwachssteuer (Reingewinnsteuer) wird für das Reich und die Gemeinde erhoben; Gegenstand der Steuer ist der Wertzuwachs inländischer Grundstücke, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist.

Zur Armenkasse fließen die Abgaben von öffentlichen Tanzmusiken, Musikaufführungen, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art.

Persönliche Dienstleistungen können von den Gemeindemitgliedern zwar gefordert werden, doch steht jedem Verpflichteten hierbei die Stellung eines tüchtigen Vertreters frei. Bei persönlichen Diensten im Interesse der Ortssicherheit (Feuer oder Überschwemmungsgefahr) kann die Obrigkeit die Stellvertretung ausschließen.

Vorgeschrieben ist den Gemeinden nur die Erhebung von Grundsteuern und Besitzveränderungsabgaben, die anderen Steuerarten sind für die Gemeinden fakultativ.

Durch die Grundsteuer sind mindestens 7,5 % des Gesamtbedarfs an Steuern zu decken.

Durch die Einkommensteuer dürfen höchstens 85 % des Steuerbedarfs gedeckt werden.

An die Gemeindemitgliedschaft ist die Steuerpflicht nicht mehr gebunden.

Anleihen werden von den Gemeinden hauptsächlich zur Deckung einmaliger großer Ausgaben für Bauten und sonstige Anlagen aufgenommen, die für lange Zeiträume berechnet sind und deren Vorteile auch späteren Geschlechtern zugute kommen, also z. B. Schul- und Rathausbauten, Wasserleitungen, Errichtung von Gas- und Elektrizitätswerken u. dgl. Hier erfordert es die Billigkeit, daß die Ausgaben auf möglichst lange Zeiträume verteilt, demnach von den späteren Geschlechtern mitgetragen werden. Die Verzinsung und Tilgung derartiger Anleihen erstreckt sich auf 20, 30 und mehr Jahre.

In jeder Gemeinde ist der Voranschlag für den Bedarf des nächstfolgenden Jahres nach Einnahmen und Ausgaben alljährlich im sog. Haushaltplane niederzulegen. Der Haushaltplan entspricht dem Etat des Staates. Aufgestellt wird der Haushaltplan von der Gemeindeverwaltung, und zwar in der Weise, daß die einzelnen Verwaltungsstellen den ordentlichen wie den außerordentlichen Jahresbedarf im einzelnen angeben und daß dann die zur Deckung der Gesamtsumme erforderlichen Einnahmen in den Voranschlag aufgenommen werden. Der Haushaltplan wird vom Gesamtrate fest-

gestellt und bedarf der Genehmigung der Stadtverordneten.

Kleine Gemeinden haben nur eine, die Gemeindekasse, für größere werden meist mehrere, von einer Hauptkasse abhängige vorgesehen sein, z. B. eine Kasse für die Steuern, das Standesamt, das Baupolizeiamt, die Markthalle, die Friedhöfe, die Schulen, die Krankenhäuser, das Wasser- und Elektrizitätswerk, die Gasanstalt, den Schlachthof usw.

B. Gemeindeverfassung.

1. Revidierte Städte.[1]

Zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehen

a) der Stadtrat und

b) die Stadtverordneten,

das sind die sog. städtischen Kollegien. Durch Ortsgesetz können beide Organe in eins verschmolzen werden. Sie führen in dieser Verbindung den Namen Stadtgemeinderat. Der Stadtrat ist das ausführende, die Stadtverordneten sind das mitwirkende und kontrollierende Organ der Gemeindeverwaltung. Eine andere bindende Beschlußfassung als durch diese beiden Körperschaften ist unstatthaft. Versammlungen der Bürger oder Gemeindemitglieder in Gemeindeangelegenheiten sind zwar nicht verboten, dürfen jedoch durch die Gemeindeorgane nicht einberufen werden. Beschlüsse derartiger Versammlungen haben für die Gemeinde und deren Organe keinerlei bindende Kraft.

a) Stadtrat.

Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde. Die Zahl der Stadtratsmitglieder (Stadträte) und das ihnen oder einzelnen von ihnen zu gewährende Gehalt ist durch

[1] Zurzeit 81.

Ortsstatut festzusetzen. Der Bürgermeister muß überall besoldet sein. In jeder revidierten Stadt muß mindestens ein Ratsmitglied die Fähigkeit zum Richteramte besitzen, denn eine gründliche juristische Bildung ist zur Handhabung der obrigkeitlichen Gewalt und der Ortspolizei, die sich oft sehr der richterlichen Tätigkeit nähert, unentbehrlich. Die Wahl des Bürgermeisters findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtrats und der Stadtverordneten statt.

Die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Kreishauptmanns.

Zur Unterstützung des Stadtrats können nach ortsgesetzlicher Bestimmung gemischte ständige Ausschüsse bestellt werden.

Die gemischten Ausschüsse werden aus Ratsmitgliedern und Stadtverordneten zusammengesetzt. Sie führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter den Stadtrat. (Ausschuß für Sparkassen-, Armen- und Bauwesen, Steuern, Schulen usw.)

Dem Stadtrate steht die Vertretung der Gemeinde sowohl gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern als auch nach außen, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke zu.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vertritt den Stadtrat und namens desselben die Stadtgemeinde. Der Bürgermeister hat den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen.

Der Stadtrat hat als Organ der Gemeinde insbesondere das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten zu verwalten und den Stadtverordneten darüber Rechenschaft abzulegen.

Der Stadtrat ist aber auch als untere Verwaltungsbehörde das örtliche Organ der Staats- und Bezirksverwaltung.

Ihm steht nämlich auch die Verwaltung der gesamten Ortspolizei unter Aufsicht der Staatsregierung zu.

b) Stadtverordnete.

Das Amt der Stadtverordneten ist ein unentgeltliches Ehrenamt, das nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen (vgl. unbesoldete Stadträte) abgelehnt werden darf.

Die Zahl der Stadtverordneten ist ortsgesetzlich festzusetzen, sie soll nicht unter neun Mitglieder betragen. Von den Stadtverordneten muß mindestens die Hälfte mit Wohnhäusern im Stadtbezirk ansässig sein.

Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt direkt durch die Bürgerschaft. Stimmberechtigt sind alle Bürger, mit Ausnahme der Frauen und der bescholtenen Personen.

Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, die im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Von den Stadtverordneten ist der dritte Teil alljährlich oder mindestens nach je zwei Jahren durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Drittel austritt, ev. aber das Los entscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Tätigkeit der Stadtverordneten ist teils eine mitwirkende, teils eine überwachende. Die Stadtverordneten wählen die Mitglieder des Stadtrats und überwachen die dem Stadtrate obliegende Gemeindeverwaltung. Zu diesem Zwecke haben sie die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen zu prüfen und richtigzusprechen. Auch unaufgefordert haben sie Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge zum Besten der Stadtgemeinde an den Stadtrat gelangen zu lassen. Ihrer Zustimmung bedarf es vor allem

zur Errichtung oder Abänderung von Ortsgesetzen,
zur Feststellung des Haushaltsplanes,
zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken,
zur Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf diese sowie zur Vermehrung der Gemeindeschulden (städtische Anleihen usw.),

zur Auflegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagefußes, u. a. m.

Die Stadtverordneten wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher. Der Vorsteher beruft und leitet die Sitzungen, die er auch zu schließen berechtigt ist. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Der Stadtrat ist berechtigt, durch seine Mitglieder an den Sitzungen und Beratungen der Stadtverordneten teilzunehmen.

2. Nichtrevidierte Städte.[1]

In den nichtrevidierten Städten sind Stadtrat und Stadtverordnete für alle Geschäfte, die nicht dem Stadtrate allein bzw. dem Bürgermeister übertragen sind, als

Stadtgemeinderat

in ein Ganzes verschmolzen.

Der Stadtrat besteht aus einem besoldeten Bürgermeister, der nicht rechtskundig sein muß, und dessen Stellvertreter. Es können dem Bürgermeister zur Unterstützung noch eines oder mehrere Ratsmitglieder beigegeben werden.

Die Wahlen der Stadtratsmitglieder erfolgen durch den Stadtgemeinderat.

Die entsprechenden Vorschriften der Revidierten Städteordnung finden auch Anwendung auf die Wahl der Stadtverordneten.

Dem Bürgermeister steht die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten einschließlich der Aufsicht über die Beamten der Stadtgemeinde, sowie die Ausführung der vom Stadtgemeinderate gefaßten Beschlüsse zu.

Der Bürgermeister ist auch das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind.

Dem Bürgermeister ist ferner unter Aufsicht der

---

[1] Zurzeit 63.

Amtshauptmannschaft die Verwaltung der Ortspolizei in bestimmten Grenzen übertragen.

Die Ratsmitglieder haben den Bürgermeister allenthalben zu unterstützen und seinen Anweisungen nachzugehen.

3. Landgemeinden.[1]

Das zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufene Organ ist der aus dem Gemeindevorstande, einem oder mehreren Gemeindeältesten, sowie einer Anzahl von Gemeindevertretern gebildete Gemeinderat.

Die Gemeindevertreter werden von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern aus den wählbaren Gemeindemitgliedern in direkter und geheimer Wahl von den Klassen der Ansässigen und Unansässigen gewählt.

Zu Gemeindevertretern wählbar sind nur männliche ansässige Gemeindemitglieder, die stimmberechtigt sind.

Die beratende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten ist in Landgemeinden der Gemeinderat. Er vertritt die Gemeinde und verwaltet die Gemeindeangelegenheiten. Seine Befugnisse entsprechen denen des Stadtgemeinderates in mittleren und kleinen Städten. Der Gemeindevorstand erledigt alle Geschäfte, die in nichtrevidierten Städten dem Bürgermeister persönlich übertragen sind. Durch besondere staatliche Verleihung ist ihm auch die Handhabung der Ortspolizei in ganz bestimmten Grenzen übertragen.

4. Selbständige Gutsbezirke.

Gewisse Gutsbezirke stehen außerhalb des Gemeindeverbandes als selbständige politische Verwaltungsbezirke, so vor allem die Kammer- und Rittergüter. Der Besitzer des selbständigen Gutsbezirkes hat im wesent-

[1] Zurzeit 3018.

lichen die obrigkeitlichen Befugnisse eines Gemeindevorstandes, insbesondere was Vertretung und Verwaltung, sowie die Ortspolizei anlangt.

5. Gemeindeverbände.

Politische Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können sich zur Erfüllung von Aufgaben, die auf dem Gebiete der Gemeindetätigkeit liegen (Errichtung von Sparkassen; Anstellung von Kassenrevisionsbeamten; Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität; Errichtung von Schulen u. a. m.), zu Gemeindeverbänden vereinigen, Schul- und Kirchgemeinden können zur Befriedigung ihrer Verwaltungsbedürfnisse an solchen teilnehmen.

VI. Das Verfahren in Verwaltungssachen.

Je nachdem die Behörde dem einzelnen anordnend bzw. verfügend entgegentritt oder sich vor ihr ein Streit zwischen zwei Parteien abspielt, den sie als Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, unterscheidet man einfaches Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren (Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts).

Gegen die Beschlüsse, Verfügungen, Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörde erster Instanz steht den Beteiligten das Rechtsmittel des Rekurses zu — soweit nicht die Klage, der Einspruch, oder die Anfechtungsklage dagegen gegeben ist.

Daneben ist es jedem, der sich durch irgend welche Maßnahmen der Verwaltungsbehörde beeinträchtigt glaubt, unbenommen, bei der nächstvorgesetzten Behörde als der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen. Das

drittinstanzliche Rechtsmittel ist die Anfechtungsklage, über die vom Oberverwaltungsgericht entschieden wird.

Die Kreishauptmannschaften entscheiden in kollegialer Zusammensetzung als Verwaltungsgericht erster Instanz auf Klagen in Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts.

Gegen die Urteile der Kreishauptmannschaften steht den Parteien die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Die Behörden der inneren Verwaltung erheben für ihre Amtshandlungen Kosten (d. h. Gebühren und Auslagen.)

Rückständige Auslagen, Gebühren, Strafbeträge, Schulgeld-, Steuer-, Wasserzins-, Gaszinsforderungen u. dgl. werden im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung.

Ist die Pfändung, wenn auch nur teilweise, erfolglos gewesen, so ist der Schuldner verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, sowie den Offenbarungseid vor dem zuständigen Amtsgerichte dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

VII. Staatsangehörigkeit.

Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verluste. Staatsangehörigkeit ist die Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Bundesstaate. Nur der Staatsangehörige besitzt die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, das aktive und passive Wahlrecht bei Staats- und Gemeindewahlen, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Das Gegenstück zum Staatsangehörigen (Staatsbürger) bildet der Ausländer; dieser hat keine politischen Rechte.

Jeder Staatsangehörige hat Anspruch auf Rechtsschutz; er besitzt das aktive und passive Wahlrecht zu

den gesetzgebenden und sonstigen politischen Körperschafte
Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, d
Schutz der persönlichen Freiheit, die Unverletzlichkeit d
Eigentums, die Freiheit des religiösen Bekenntniss
u. a. m. ist ihm gewährleistet.

Den Rechten der Staatsbürger stehen aber au
Pflichten gegenüber: Achtung und Gehorsam gegen d
Gesetze und Anordnungen der Obrigkeit, Wehrpflich
Steuerpflicht, Schulpflicht, Pflicht zur Übernahme öffen
licher Ehrenämter.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wir
erworben insbesondere durch:

1. Abstammung. Durch die Geburt erwerben eh
liche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit d
Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die der Mutte

2. Verheiratung. Die Frau erwirbt durch Ve
heiratung mit einem Deutschen die Staatsangehörigke
ihres Mannes und verliert damit ihre eigene.

3. Aufnahme eines Deutschen. Die Staatsang
hörigkeit kann auch von der Behörde verliehe
werden und es erfolgt die Aufnahme in den Staat
verband dann, wenn der Nachsuchende bereits in eine
andern Bundesstaate staatsangehörig ist.

4. Naturalisation von Ausländern bzw. ihre A
stellung im Staatsdienste usw. Naturalisation ist d
„Aufnahme" von Ausländern.

Verloren geht die Staatsangehörigkeit insbesonde
durch:

1. Entlassung. Die Entlassung wird jedem Staat
angehörigen erteilt, der nachweist, daß er in eine
andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erlangt h

2. Aufenthalt im Auslande. Deutsche, die si
zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalte
verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.

3. Durch Heirat mit dem Angehörigen eines ande
Staates verliert eine Deutsche ihre Staatsangehörigke

VIII. Freizügigkeit.

Jeder Deutsche darf innerhalb des Reiches frei ziehen und wohnen, d. h. an jedem Orte sich aufhalten oder niederlassen, wo er Wohnung sich zu verschaffen imstande ist; an jedem Orte Grundeigentum erwerben und Gewerbe aller Art betreiben.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Deutsche durch keine Obrigkeit gehindert oder beschränkt werden; das Glaubensbekenntnis spielt insoweit keine Rolle. Ausländer dagegen können beliebig ausgewiesen werden, da ihnen kein Recht zum Aufenthalt im Reiche zusteht.

Eine Folge der Freizügigkeit ist, daß Reichsangehörige zum Verlassen des Reichsgebietes, zur Rückkehr dahin, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen darin keines Reisepapieres bedürfen. Reichsangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen (Paß, Paßkarte). Pässe oder sonstige Reisepapiere haben Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet.

IX. Unterstützungswohnsitz und Armenwesen.

Ein Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung besteht dann, wenn eine Hilfsbedürftigkeit auf anderem Wege nicht behoben werden kann.

Die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger wird durch Ortsarmenverbände ausgeübt. Ihr Bezirk deckt sich zumeist mit dem Gemeindebezirke.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Reichsdeutscher, die endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der sog. Landarmen), liegt den Land-

armenverbänden ob. In Sachsen hat der Staat die Verpflichtungen des Landarmenverbandes übernommen, und zwar wird er insoweit tätig durch die Kreishauptmannschaften.

Der Ortsarmenverband hat nur dann eine Unterstützungspflicht, wenn der seine Hilfe in Anspruch Nehmende 1. tatsächlich hilfsbedürftig ist und 2. sich im Bezirke des Ortsarmenverbandes aufhält.

Die erforderliche Unterstützung ist von demjenigen Ortsarmenverbande zu gewähren, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist.

Endgültig unterstützungspflichtig ist der Ortsarmenverband, in dessen Bezirke der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz erworben hat.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch:

a) Aufenthalt. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre ein Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in diesem den Unterstützungswohnsitz.

b) Verehelichung. Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

c) Abstammung. Eheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, nach seinem Tode den der Mutter.

Uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch:

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre.

Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen erwachsenen Kosten sind verpflichtet:

a) der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes,

b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirke er sich beim Eintritte der Bedürftigkeit befand.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung geltenden Grundsätzen.

Jede Armenunterstützung ist nur als Vorschuß anzusehen. Kommt ein Unterstützter durch äußere zufällige Glücksumstände, z. B. durch Erbschaft, zu besserem Vermögen, so ist er verpflichtet, das genossene Almosen oder andere Unterstützung der Armenkasse wieder zu erstatten.

Die Unterstützung der schon Verarmten wird bewirkt durch Verabreichung von Almosen (Geld oder Naturalien); Krankenpflege (Gewährung von ärztlicher Hilfe und Heilmitteln); Bekleidung; Begräbnis; Kindererziehung, Gewährung von Unterkommen und Versorgung in Armenhäusern und Bezirksanstalten; Unterbringung von Geisteskranken usw.

Dem Verarmten ist nur die unentbehrliche Unterstützung zu gewähren; ist er arbeitsfähig, so soll er nach seinen Kräften zur Tätigkeit und zu möglichst eigenem Erwerbe der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse angehalten werden.

Arbeitsscheue, die öffentliche Armenunterstützung beziehen, unterliegen dem Arbeitszwange in Armenhäusern oder Bezirksanstalten.

Außerdem wird mit Haft bestraft, wer sich trotz der Aufforderung der Armenbehörde der Unterhaltspflicht denen gegenüber, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, entzieht; ferner wer durch Spiel, Trunk oder Müßiggang sich und die Seinen verwahrlost.

In jedem Ortsarmenverbande besteht eine gemeinschaftliche Armenkasse für sämtliche den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmete Ausgaben.

X. Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle.

Geburt, Tod und Verehelichung sind Tatsachen von großer rechtlicher Bedeutung, deshalb sorgt der Staat für ihre zweifelsfreie Feststellung.

Diese Beurkundung des Personenstandes, die früher durch die kirchlichen Behörden erfolgte, ist jetzt ausschließlich auf die staatlich bestellten Standesbeamten übertragen. Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt seitdem nur durch die Standesbeamten mittels Eintragung in die Geburts-, Heirats- und Sterberegister.

Die Standesbeamten werden für bestimmte Bezirke angestellt.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in dem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Eine Ehe kann rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorausgehen, d. h. eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Hierauf ist die Eheschließung im Heiratsregister zu beurkunden.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks anzuzeigen, in welchem der Tod erfolgt ist.

Über die Eintragung im Sterberegister stellt der

Standesbeamte eine Bescheinigung für die Beerdigung aus.

Auch die Veränderung der Standesrechte ist vom Standesbeamten zu beurkunden.

XI. Gewerberecht.

In der Gewerbeordnung ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit durchgeführt, d. h. im Deutschen Reiche ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann frei gestattet. Der Betrieb einer ganzen Reihe von Gewerben ist aber an eine behördliche Erlaubnis geknüpft bzw. sonstigen behördlichen Beschränkungen unterworfen. Zu diesen Gewerben gehören:

1. Gewerbliche Anlagen, die für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, so Gasanstalten, Schießpulverfabriken, Abdeckereien, Dampfkesselanlagen u. a. m.

2. Gewerbe, die nur von dem ausgeübt werden dürfen, der seine Befähigung dazu nachweist (Apotheker, Arzt, Hebamme).

3. Gewerbe, zu deren Ausübung eine behördliche Erlaubnis (Konzession) gehört; so der Betrieb von Privatkrankenanstalten; Schauspielunternehmungen; Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Branntweinkleinhandel; Pfandleiher, Stellenvermittler.

Die Gewerbeordnung unterscheidet stehenden Gewerbebetrieb und Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Wer den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreiben will, bedarf dazu eines Wandergewerbescheines.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf ihnen steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei; es ist hierfür insbesondere kein Wandergewerbeschein nötig.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Die Aufgaben der Innung, ihre Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind durch das Statut zu regeln.

Auf Antrag der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden kann bestimmt werden, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, die das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer Innung als Mitglieder angehören müssen (Zwangsinnung).

Die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe begreift das Recht in sich, in beliebiger Anzahl Gesellen, Gehilfen und Arbeiter jeder Art zu halten. Der Arbeitsvertrag, d. h. die Festsetzung des Verhältnisses der gewerblichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern, ist Gegenstand freier Übereinkunft (im Zweifel gilt 14tägige Kündigung); zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter jedoch nicht verpflichten, ausgenommen zu gesetzlich auch an diesen Tagen erlaubten Arbeiten.

Minderjährige dürfen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind.

In gewerblichen Betrieben mit über 10 Arbeitern dürfen Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden; Kinder über 13 Jahre nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen regelmäßige Pausen gewährt werden.

Arbeiterinnen, erwachsene und jugendliche, dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der

Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Welcher Betrieb als Fabrik anzusehen ist, ist in jedem Falle besonders festzustellen. Die Merkmale des Fabrikbetriebes sind folgende: 1. Die vorwiegend kaufmännische Tätigkeit des Unternehmers im Gegensatze zur technischen des Gehilfen. 2. Die Arbeitsteilung unter den Gehilfen. 3. Die große Arbeiterzahl. 4. Die große Ausdehnung der Betriebsräume und der sonstigen Betriebseinrichtungen. 5. Die umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen. 6. Der große Umfang der Produktion. 7. Das Arbeiten auf Vorrat.

Für jeden Betrieb, in dem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen und auszuhängen.

Der Arbeitslohn ist bar auszuzahlen.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit als möglich geschützt sind.

In offenen Verkaufsstellen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern innerhalb der täglichen Arbeitszeit eine angemessene Mittagspause und nach der Beendigung der Arbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

Auf Antrag kann der Achtuhrladenschluß eingeführt werden.

Lehrlinge können in jedem Gewerbe- oder Handelsbetriebe gehalten werden, in Fabriken, Werkstätten sowohl wie in Verkaufsstellen.

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und zur Führung des Meistertitels nur denjenigen unbescholtenen Personen zu, die das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben.

Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen. Innungen stellen dafür Lehrbriefe aus.

Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen.

Das Kinderschutzgesetz verbietet eine Kinderbeschäftigung, die die Gefahr übermäßiger Ausbeutung und gesundheitlicher Schädigung der Kinder nahelegt.

An Sonn- und Feiertagen ist jede Kinderbeschäftigung verboten.

Die Beschäftigung von Kindern darf nicht länger als drei, während der Schulferien vier Stunden täglich dauern.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nur gestattet, wenn dem Arbeitgeber zuvor für das Kind eine Arbeitskarte eingehändigt ist.

Die Aufsicht über die Durchführung sämtlicher Arbeiterschutzbestimmungen ist neben den Polizeibehörden besonderen, wissenschaftlich ausgebildeten Beamten, den Gewerbeinspektoren übertragen; sie haben hierbei das Recht, die Betriebe jederzeit zu revidieren, auch nachts.

Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitern und ihren Arbeitgebern ist besonderen Gerichten, den Gewerbegerichten, übertragen.

Ihre Zuständigkeit umfaßt die Streitigkeiten über Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Rückgabe von Zeugnissen, Arbeitsbüchern, Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe usw.

Das Gewerbegericht besteht aus vier je zur Hälfte von Arbeitern und Arbeitgebern aus ihrer Mitte gewählten Beisitzern und einem von der Gemeindevertretung gewählten Vorsitzenden, der weder Arbeiter noch Arbeitgeber sein darf.

Die Kaufmannsgerichte sind in bezug auf Organi-

sation, Zuständigkeit und Verfahren entsprechend den Gewerbegerichten geregelt. In der Regel ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts auch Vorsitzender des Kaufmannsgerichts.

XII. Gesindewesen.

Dienstboten sind keine gewerblichen Arbeiter.

Der Gesindevertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Es gilt monatliche Kündigung.

Minderjährige bedürfen zur Eingehung eines Gesindedienstverhältnisses der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Ist der Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Herrschaft verpflichtet, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

Jede zum ersten Male in Dienst tretende Person muß mit einem Gesindezeugnisbuche, dem sog. Dienstbuche, versehen sein. Ein Zeugnis über die Dienstdauer und das Verhalten, namentlich Fleiß und Ehrlichkeit, hat die Dienstherrschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch des Dienstboten beizufügen.

XIII. Arbeiterversicherung.

Ein weiterer Zweig des „Arbeiterrechtes“ ist die Arbeiterversicherungsgesetzgebung der achtziger Jahre. Es galt, den unselbständigen Arbeitern, die niemals zu selbständigen Unternehmern werden können, wie z. B. in den Fabriken, im Handwerke, dem Handelsgewerbe und der Landwirtschaft, sondern die sich stets in einem Abhängigkeits- (Lohn-) Verhältnisse befinden, einen Ersatz zu gewähren für die

fehlende materielle Unabhängigkeit und die hieraus erwachsende Möglichkeit, sich günstigere Daseinsbedingungen zu schaffen. Diese Aufgabe, die Bismarck in die Worte kleidete: „Geben Sie dem Arbeiter, solange er gesund ist, Arbeit; wenn er krank ist, Pflege; wenn er alt ist, Versorgung!“ hat die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung in bewunderungswürdiger Vollkommenheit gelöst. Ihr Grundgedanke ist der: Die Fürsorge für die erwerbsunfähigen Arbeiter darf weder den Arbeitern allein aufgelegt werden — denn die Arbeiter sind die wirtschaftlich Schwachen —, noch aber der Gesamtheit, dem Staate — denn das wäre eine ungerechtfertigte Bevorzugung einer einzelnen Volksklasse. Die Versicherungslasten sind vielmehr teils von den Arbeitern, teils von den Arbeitgebern zu tragen, mit anderen Worten, die Arbeiterfürsorge gehört mit zu den Kosten der Produktion.

Die Arbeiterversicherung umfaßt 3 Gebiete: 1. Kranken-, 2. Unfall-, 3. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die Reichsversicherungsordnung von 1911 regelt das gesamte Arbeiterversicherungswesen.

Die Bezeichnung „Arbeiterversicherung“ ist übrigens nicht ganz zutreffend, da nicht nur gewerbliche Arbeiter beteiligt sind. Die Reichsversicherungsordnung bezieht insbesondere auch die landwirtschaftlichen Arbeiter, das Gesinde und die Hausgewerbetreibenden in den Kreis der Krankenversicherungspflichtigen.

1. Krankenversicherung.

Krankenversicherungspflichtig sind:

Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten; Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung; Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; Bühnen- und Orchestermitglieder; Privatlehrer und Erzieher; Hausgewerbetreibende; Schiffer — dafern sie unter 2500 ℳ Jahreseinkommen haben.

Alle die Genannten sind versichert in den Krankenkassen, das ist in den Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkassen, den Knappschaftlichen Krankenkassen, Ersatzkassen.

Die Kosten der Krankenversicherung werden durch Beiträge aufgebracht, die vom Arbeitgeber zu $^1/_3$, von den Versicherten zu $^2/_3$ zu tragen sind.

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld ist Arbeitsunfähigkeit, d. h. die durch Krankheit herbeigeführte Arbeitsbehinderung.

Es wird Krankenhilfe längstens 26 Wochen lang von Beginn der Krankheit bzw. des Krankengeldbezuges an gewährt, Krankengeld (der halbe Grundlohn für jeden Arbeitstag) oder Krankenhauspflege samt Hausgeld für die Angehörigen, ferner Wochenhilfe für Wöchnerinnen und Sterbegeld. Weit über 300 Millionen Mark werden jährlich für Krankenentschädigungen aufgewendet.

2. Unfallversicherung.

Auch die Unfallversicherung ist Zwangsversicherung. Sie zerfällt in Gewerbe-, landwirtschaftliche und See-Unfallversicherung.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Betriebe ist hier bedeutend weiter als bei der Krankenversicherung; die Zahl der Versicherten ist deshalb auch doppelt so groß als bei dieser (25 Millionen Personen). Versicherungspflichtig sind allgemein alle Arbeiter und diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker usw., die unter 5000 ℳ Jahresverdienst haben.

Die Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften, d. h. Vereinigungen von Betriebsunternehmern gleicher oder verwandter Industriezweige (Textil-, Holzindustrie-, Baugewerks-, Lagereiberufsgenossenschaft u. a. m.).

Die Mittel zu den Entschädigungsleistungen werden durch Beiträge lediglich der Unternehmer aufgebracht, und zwar im sog. Umlageverfahren.

Die oben genannten Arbeiter, Betriebsbeamten usw. sind versichert gegen Betriebsunfälle, wenn diese den Tod zur Folge gehabt haben oder wenn ihre Folgen für die Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit nach 13 Wochen noch nicht beseitigt sind. Für die ersten 13 Wochen ist der Verletzte auf seine Krankenkasse angewiesen, bei längerer Krankheit trägt die Berufsgenossenschaft die Heilungskosten; sie gewährt ferner eine Unfallrente auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (Voll- und Teilrente). Bei tödlichen Unfällen wird ein Sterbegeld und Rente an die Hinterbliebenen gewährt. Insgesamt werden jährlich etwa 170 Millionen Mark an Rente gewährt.

3. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Auf den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen vom vollendeten 16. Lebensjahre an besteht auch eine Versicherung.

Die Träger der Versicherung sind die Versicherungsanstalten; für Sachsen die in Dresden unter Aufsicht des Kgl. Landesversicherungsamtes.

Die Mittel werden von den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Teilen aufgebracht; desgleichen gewährt das Reich zu jeder Rente, jedem Witwengeld einen festen Zuschuß von 50 M. Der Arbeitgeber zahlt den ganzen Betrag und kürzt den Arbeitern die auf sie entfallende Hälfte am Lohn. Die Krankenkassen ziehen die Beiträge ein, die nach fünf Lohnklassen abgestuft sind.

Gegenstand der Versicherung ist die durch Invalidität oder hohes Alter verursachte dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die Invalidität muß so weit gehen, daß der Invalide nicht mehr imstande ist, $^1/_3$ dessen zu erwerben,

was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen imstande sind.

Wer invalid ist, erhält eine Invalidenrente.

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 70. Lebensjahre an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

Weiter werden Hinterbliebenenrenten gezahlt, und zwar Witwen- und Witwerrente, Waisenrente, Witwengeld und Waisenaussteuer.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten, ihn insbesondere in einem Krankenhause oder einem Genesungsheime unterbringen. Zurzeit beziehen weit über 1 Million Personen Invaliden- und Altersrenten im Betrage von über 200 Millionen Mark jährlich.

Insgesamt sind bis jetzt für die deutsche Arbeiterversicherung über 10 Milliarden Mark aufgebracht und verwendet worden. Das Deutsche Reich wird durch die Invalidenversicherung mit etwa 60 Millionen Mark Zuschüssen zu den Renten belastet.

Versicherung für Angestellte.

Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und Bureauangestellte in leitender Stellung, Handlungs- und Apothekergehilfen, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer, Erzieher u. a. m. sind in der Angestelltenversicherung zu versichern, dafern ihr Stelleneinkommen jährlich 5000 M. nicht übersteigt und sie bei Beginn der Versicherung das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Die Versicherung ist begründet für Berufsunfähigkeit und Alter, sowie zugunsten der Hinterbliebenen.

Die Mittel für die Versicherung werden von den Arbeitgebern und den Versicherten zu gleichen Teilen aufgebracht.

Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

XIV. Bauwesen, Wegerecht, Bergbau, Wasserrecht.

1. Bauwesen.

Die Art und Weise, wie einer mit seinem Grundeigentume zu verfahren hat, unterliegt wesentlich baupolizeilichen Schranken.

Soll ein unbebautes Gelände der Bebauung erschlossen werden, so bedarf es hierzu in der Regel eines ortsgesetzlich festgestellten, vom Ministerium des Innern genehmigten Bebauungsplanes.

Das Land zu den durch Bebauungs- oder Fluchtlinienplan festgestellten Straßen hat jeder Anbauende entlang seines Grundstücks auf eigene Kosten zu beschaffen und pfand- und oblastenfrei an die Gemeinde unentgeltlich abzutreten und, falls die Gemeinde dies nicht selbst übernimmt, als Straße herzustellen und zu beschleusen.

Wer eine den gesetzlichen Erfordernissen genügende Straße angelegt hat, ist indessen berechtigt, anteilige Erstattung seiner Kosten von den später Anbauenden zu verlangen.

Wenn die angemessene Bebauung eines im Bereiche eines Bebauungsplanes befindlichen Geländes durch Lage, Form oder Flächeninhalt der Grundstücke verhindert oder erschwert wird, so kann zur Gewinnung geeigneter Baustellen eine Neuverteilung des Geländes im Umlegungsverfahren auch gegen den Willen der Eigentümer stattfinden.

Noch weiter geht die Enteignung. Zur Verbreiterung, Anlegung und Durchführung von Ortsstraßen und Plätzen, zu Brücken-, Ufer-, Schleusen-, Wasserleitungsbauten usw. kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch wider den Willen des Eigentümers gegen Entschädigung das benötigte Grund-

eigentum enteignet oder eine Dienstbarkeit ihm auferlegt werden, soweit dies das öffentliche Interesse fordert.

Jedes zu bebauende Grundstück muß an einem öffentlichen Fahrwege liegen oder durch einen Zugangsweg mit diesem verbunden sein.

Bei der Errichtung des Gebäudes ist darauf zu achten, daß Nachbargrundstücke nicht durch Rauch, Wasserverunreinigungen, Gase u. dgl. geschädigt oder belästigt werden.

Bauliche Herstellungen, die dem Orte zur offenbaren Unzierde gereichen, können untersagt werden.

Darüber, ob in offener oder geschlossener Reihe gebaut werden darf, ist durch Ortsgesetz Bestimmung zu treffen. Bei geschlossener Bauweise sind die Gebäude in der Regel unmittelbar aneinander zu bauen.

An Straßen stehende Gebäude dürfen nicht mehr als 22 m Höhe erhalten. Dabei soll in der Regel die Gebäudehöhe die Straßenbreite nicht überschreiten.

Jeder Bau und jeder Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist der Baupolizeibehörde anzuzeigen und bedarf ihrer Genehmigung. Vor deren Erteilung darf mit der Grundlegung und sonstigen Ausführung des Baues oder mit dem Abbruche nicht begonnen werden.

Die Bauanzeige ist bei der Baupolizeibehörde anzubringen, also in revidierten Städten beim Stadtrate, im übrigen bei der Amtshauptmannschaft.

Jeder Bau ist nach seiner Vollendung vor der Ingebrauchnahme einer besonderen Schlußprüfung durch die Baupolizeibehörde zu unterwerfen; ihr gehen in der Regel eine Grund- und eine Rohbauprüfung, sowie Zwischenbesichtigungen voraus.

Wer ein Gebäude oder einen Teil benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt, ehe die Ingebrauchnahme für zulässig erklärt worden ist, wird bestraft.

2. Wegerecht.

Nach ihrer Bestimmung zerfallen die Wege in öffentliche und private. Öffentliche Wege sind für den ge-

meinen Gebrauch bestimmt und können diesem nicht entzogen werden. Öffentliche Wege, die dem Durchgangs- und Fernverkehre dienen, heißen Landstraßen; diese sind in der Regel vorschriftsmäßig ausgebaute Kunststraßen (Chausseen). Öffentliche Wege, die nur den Verkehr zwischen Nachbarorten vermitteln, heißen Verbindungs- (Kommunikations-) Wege.

Die öffentlichen Wege teilt man nach der Unterhaltungspflicht ein in Staatsstraßen, Kommunikationswege und Wege für den inneren Ortsverkehr.

Wege für den inneren Ortsverkehr hat jede Gemeinde selbst zu beschaffen und zu unterhalten.

Die Wegepolizei wird durch die Amtshauptmannschaft, auf städtischen Straßen durch den Stadtrat (Straßenpolizeiordnungen) ausgeübt. Sie umfaßt die Sorge für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der Wege durch die Verpflichteten sowie den Schutz der Wege und des Verkehrs darauf.

3. Bergbau.

Der Bergbau ist für frei erklärt, d. h. die Aufsuchung und Gewinnung von metallischen Mineralien — Gold, Silber, Kupfer, Nickel, Zinn, Zink, Blei, Eisen, Kobalt, Schwefel u. a. m. — steht unter Beobachtung der bergrechtlichen Vorschriften jedermann frei. Die Kohlen gehören in Sachsen dem Grundeigentümer. Die Gewinnung von Stromsalz, Abraumsalzen und Radium ist dem Staate vorbehalten.

Das Bergamt erteilt durch die Verleihung das Recht, innerhalb des Grubenfeldes die in der Verleihung ausdrücklich bezeichneten metallischen Mineralien aufzusuchen, zu gewinnen, aufzubereiten und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen (Bergbaurecht).

Die Bergwerke werden zumeist von Aktiengesellschaften oder besonderen bergrechtlichen Gesellschaften,

den Gewerkſchaften, betrieben. Der ſtaatliche Erzbergbau in Freiberg wird eingeſtellt, indeſſen ſteht die dortige Bergakademie noch in Blüte.

4. Waſſerrecht.

Die Benutzung und Unterhaltung der fließenden Gewäſſer unterliegt der Aufſicht des Staates.

Fließende Gewäſſer ſind alle Waſſerläufe, die ſich in einem natürlichen oder künſtlichen Bette ſtändig bewegen — alſo Ströme, Flüſſe, Bäche, Quellen, Grundwaſſer, Waſſerleitungen.

Das fließende Waſſer gehört in der Regel niemand; die Allgemeinheit hat das Nutzungsrecht daran.

Jedermann darf das fließende Gewäſſer zu häuslichen und wirtſchaftlichen Zwecken gebrauchen, ſoweit dies ohne Nachteil für den Waſſerlauf und ohne Verletzung von Rechten oder berechtigten Intereſſen Dritter geſchehen kann. Dieſer Gemeingebrauch erſtreckt ſich auf Schöpfen, Waſchen, Baden, Tränken, Eislaufen, Kahnfahren u. dgl.

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung bedarf der behördlichen Erlaubnis.

Die Unterhaltung des fließenden Gewäſſers liegt an ſich jedem Anlieger ob. Soweit das öffentliche Intereſſe in Frage kommt, vereinigen ſich die Anlieger in den amtshauptmannſchaftlichen Bezirken zu den Unterhaltungsgenoſſenſchaften.

Waſſerpolizeibehörden ſind die Amtshauptmannſchaften je für ihren Bezirk.

Die waſſerrechtlichen Verhältniſſe, Nutzungsrechte u. dgl. werden im Waſſerbuche eingetragen. Das Waſſerbuch ähnelt dem Grundbuche.

XV. Ackerbau, Viehzucht, Forst- und Feldwesen, Jagd, Fischerei.

1. Ackerbau.

In der Landwirtschaft ist etwa 1/3 der Bevölkerung des Deutschen Reiches tätig, in Sachsen nur 11%, sie deckt noch 7/8 des gesamten deutschen Getreidebedarfs und liefert das Rohmaterial für viele Gewerbe. Die Landwirtschaft lebensfähig zu erhalten, ist eine Hauptaufgabe des Staates, damit wir nicht — zumal im Kriegsfalle — auf die unzuverlässige Einfuhr aus dem Auslande angewiesen sind. Die Landbevölkerung ist zudem weitaus gesünder als die städtische; sie liefert die besten Soldaten, aus ihr ersetzt sich die in der Industrie verbrauchte Volkskraft immer wieder neu.

In Sachsen vertritt der Landeskulturrat unter Aufsicht des Ministeriums des Innern die Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Ackerbaues. Landwirtschaftliche Hochschulen bilden tüchtige Landwirte heran. Einer Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes ist in Sachsen durch gesetzliche Beschränkung der Teilbarkeit des Grundbesitzes vorgebeugt. Fast alle bäuerlichen Lasten sind teils aufgehoben, teils werden sie durch Geldrenten (Landrentenbank) allmählich abgezahlt. Die landwirtschaftlichen Vereine sind in den fünf Kreisvereinen zusammengefaßt.

2. Viehzucht.

Mit der Landwirtschaft eng verbunden ist die Viehzucht, die mancherlei landwirtschaftliche Erzeugnisse (Futter, Stroh u. dgl.) verbraucht und dafür Dünger liefert. Die Viehzucht erzeugt ferner die wichtigen Volksnahrungsmittel Milch und Fleisch. Um die Rinder zu veredeln, bestehen Bullenhaltungsgenossenschaften. Die Landes-

beschälanstalt stellt Hengste zur Hebung der Pferdezucht zur Verfügung. Der Hufbeschlag darf nur durch geprüfte Hufschmiede ausgeführt werden. Dem Tierheilwesen und der Viehseuchenpolizei wird größte Aufmerksamkeit gewidmet.

3. Forstwesen.

Der Wald liefert Brenn-, Nutz- und Bauholz, er beherbergt jagdbare Tiere, er sammelt Regen- und Schneewasser an und verhindert so ein allzu rasches Austrocknen des Bodens, er gleicht Temperaturschwankungen aus und bietet, zumal den Städtern, Erholung und Ruhe. Die Pflege des Forstwesens ist deshalb auch eine wichtige Aufgabe der Allgemeinheit, des Staates.

Das Staatsforstwesen ist eingehend geregelt. Die Staatsforsten sind in Forstbezirke, die von Oberforstmeistern verwaltet werden, und in Staatsforstreviere eingeteilt, die den Revierverwaltern (Oberförstern) unterstehen. Auf der Forstakademie zu Tharandt werden die höheren Staatsforstbeamten herangebildet. Reichlich ein Viertel des sächsischen Staatsgebietes ist Wald, davon fast die Hälfte Staatswald.

Waldschutz. Jeder Waldeigentümer ist verpflichtet, in seiner Waldung die zur Abwehr und Vertilgung forstschädlicher Insekten (Nonne) dienenden Maßregeln zu treffen.

Forstschutz. Unter Forstschutz versteht man die polizeilichen Maßregeln, die zur Verhütung von Holzdiebstählen, Forst- und Jagdfreveln usw. getroffen werden. Er wird in Staatswaldungen von den Oberförstern und ihrem Personale ausgeübt.

Feld- und forstpolizeiliche Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

4. Jagd.

Das Jagdrecht ist zwar ein Ausfluß des Eigentums am Grund und Boden, indessen darf es nicht jeder Grundeigentümer selbständig ausüben. Der Wildstand würde sonst bald vernichtet sein.

Meist sind alle Grundstücke einer Gemeinde zu ein gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigt.

Die Eigentümer der zu einem Jagdbezirke vereinigt Grundstücke bilden die Jagdgenossenschaft. D beschließt über die Verpachtung der Jagd usw. Die G nossenschaft wählt aus ihrer Mitte einen (Jagd-) Vorsta

Wer die Jagd ausüben will, muß eine auf sein Namen lautende Jagdkarte besitzen, die von der Am hauptmannschaft bzw. dem Stadtrate ausgestellt wi Nur ganz bestimmte, als jagdbar bezeichnete Ti dürfen erlegt werden, und zwar auch nur innerhalb g wisser Zeiten, jedenfalls außerhalb der Schonzeit. F Raubtiere besteht keine Schonzeit. Die nützlichen Vö sind durch ein besonderes Reichsgesetz geschützt.

Für den durch Wild an Grundstücken verursachten (Wil Schaden haftet der Jagdberechtigte (ev. die Jagdgenosse schaft).

5. Fischerei.

Das Recht zu fischen und zu krebsen steht in g schlossenen Gewässern dem Grundeigentümer zu. fließenden Gewässern steht das Fischereirecht den A liegern zu, in der Oberlausitz den Gutsherrschaften, den öffentlichen Flüssen dem Staate.

Steht das Fischereirecht einer Gemeinde zu, so d die Fischerei nur im Wege der Verpachtung oder du einen angestellten Fischer ausgeübt werden. Wer auß dem Fischereiberechtigten fischen will, muß eine von dies ausgestellte, von der Ortspolizeibehörde beglaubigte Fis karte besitzen.

XVI. Industrie und Handel.

Die gesamte gewerbliche Tätigkeit eines Landes wi zusammengefaßt in dem Begriff Industrie. Die g werblichen und industriellen Interessen werden geschü

durch die Gewerbeordnung; vgl. S. 72 ff. Sachsen ist Industrieland; fast 60% seiner Bevölkerung sind in der Industrie tätig. Das gleichzeitige Vorhandensein von Metallen und Kohle, die zentrale Lage Sachsens und das weitverzweigte sächsische Eisenbahnnetz ermöglichten einen ungeahnten Aufschwung. Hausindustrie und Fabrikbetrieb gehen Hand in Hand. Es gibt Betriebe für die Erzeugung von Massenprodukten, Halbfabrikaten (Spinnereien), Maschinen, Geräten und Werkzeugen, desgleichen Veredelungsbetriebe (fremde Fabrikate werden z. B. gebleicht, gefärbt, appretiert). Den mit der fortschreitenden Industrialisierung Sachsens verbundenen Gefahren wird durch soziale Maßnahmen (Arbeiterkolonien, Wohnungsaufsicht, Verbesserung der Fabrikhygiene u. a. m.) nach Möglichkeit vorgebeugt.

Neben der Industrie hat das Handwerk seine Bedeutung behauptet und wird überall da immer blühen, wo besondere Einsicht und Geschicklichkeit erfordert wird.

Der Handel ist die gewerbsmäßige Tätigkeit, die Güter einkauft und wieder veräußert und dadurch Gewinn zu erzielen sucht. Man unterscheidet Großhandel von Kaufmann zu Kaufmann und Klein- (Detail-) Handel zwischen Kaufmann und Konsumenten. Weiter unterscheidet man Binnenhandel und Außenhandel; der letztere zerfällt in Einfuhr- und Ausfuhrhandel. Heutzutage herrscht der Grundsatz der Handelsfreiheit gleich dem der Gewerbefreiheit. Das Deutsche Reich schließt mit den ausländischen Staaten Handelsverträge ab, um sich gegen Zollerhöhungen zu schützen; oft wird die sog. Meistbegünstigungsklausel eingeräumt. Das Handelsrecht ist im Handelsgesetzbuch geregelt, die Börsen vermitteln den Geldverkehr. Zur Wahrung der Interessen des Handels und der Industrie dienen die Handels- und Gewerbekammern in Leipzig, Chemnitz, Plauen, Dresden und Zittau. Sie unterstützen die Behörden in der Förderung des Handels und der Industrie durch Anregungen und Erstattung von Gutachten und erstatten über die

Lage der einzelnen Gewerbe regelmäßige Berichte. Im Handel und Verkehr sind in Sachsen 15% der Bevölkerung tätig.

XVII. Geldwesen, Maße und Gewichte.

1. Münz- und Notenwesen. Im Deutschen Reiche herrscht die Goldwährung, d. h. nur Gold ist gesetzliches Zahlungsmittel. Silber-, Nickel- und Kupfergeld ist Scheidemünze. Die Münzeinheit ist die Reichsmark. Sie wird in 100 Pfennige geteilt. Als Reichsgoldmünzen werden Zehnmarkstücke (Kronen) und Zwanzigmarkstücke (Doppelkronen) geprägt. Als Scheidemünzen werden Fünf-, Drei-, Zwei-, Ein- und Einhalbmarkstücke in Silber, Nickelmünzen zu fünfundzwanzig, zehn und fünf Pfennigen und Kupfermünzen zu zwei und einem Pfennig geprägt. Die Münzen werden für Rechnung des Reiches auf den 6 Münzstätten der Bundesstaaten ausgeprägt. Der Gesamtbetrag der Silbermünzen soll 20 M., der der Nickel- und Kupfermünzen $2^1/_2$ M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Niemand ist verpflichtet, für mehr als 20 M. Silbermünzen oder für mehr als 1 M. Nickel- und Kupfermünzen in Zahlung zu nehmen. Bei den Reichs- und Landeskassen werden hingegen Silbermünzen in jedem Betrage angenommen. Eine Reichsgoldmünze enthält 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer, eine Reichssilbermünze 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer. Zurzeit ist das Gold etwa 33mal wertvoller als das Silber.

Das Papiergeld ist dem gemünzten Gelde insoweit gleichgestellt, als es von allen Reichs- und Landeskassen in Zahlung genommen werden muß, während im Privatverkehre niemand es anzunehmen verpflichtet ist. Seit 1870 gibt es kein Papiergeld der Einzelstaaten mehr,

sondern nur Reichskassenscheine zu 5 und 10 M., sowie Noten von Notenbanken (Bayrische, Sächsische, Württembergische, Badische) im Betrage von nicht unter 100 M. und Banknoten der Reichsbank zu 20 und 50 M.

2. Maße und Gewichte. Die Grundlage für die Maße bildet das Meter, für die Gewichte das Kilogramm, je mit dezimaler Teilung.

Längenmaße: Das Meter (m) wird in 100 Zentimeter (cm) und 1000 Millimeter (mm) geteilt. Tausend Meter bilden ein Kilometer (km).

Flächenmaße: Die Einheit ist das Quadratmeter (qm). 100 qm bilden ein Ar (a) und 10 000 ein Hektar (ha). Quadratkilometer = qkm. Quadratzentimeter = qcm. Quadratmillimeter = qmm.

Körpermaße (Raum- und Hohlmaße): Die Einheit bildet das Kubikmeter (cbm). Der tausendste Teil eines Kubikmeters ist das Liter (l). 100 l bilden das Hektoliter (hl). Kubikzentimeter = ccm. Kubikmillimeter = cmm. (Verordnung vom 15. März 1912.)

Gewichte: Die Einheit bildet das Kilogramm (kg). Der tausendste Teil eines Kilogramms ist das Gramm (g). Ein Gramm entspricht dem Gewichte eines Kubikzentimeters destillierten Wassers, gewogen im luftleeren Raum bei + 4° C. Der tausendste Teil des Gramms ist das Milligramm (mg). 100 kg bilden den Doppelzentner (dz), 1000 kg die Tonne (t).

Die gesetzlichen Maßeinheiten bei der Elektrizität sind das Ohm für den elektrischen Widerstand, das Ampère für die Stromstärke und das Volt für die elektromotorische Kraft.

Die Maß- und Gewichtspolizei wird von den Wohlfahrtspolizeibehörden ausgeübt und hat darüber zu wachen, daß zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur gestempelte (geeichte) Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Die Eichung (Prüfung) und Stempelung der Maße, Gewichte und Wagen erfolgt mit Gültigkeit für das

ganze Reich durch die Eichämter unter der technischen Oberaufsicht der Normaleichungskommission zu Berlin

Schankgefäße, Schankgläser u. dgl. müssen bei Strafe mit einem Füllstrich und der Bezeichnung des Vollgehaltes nach dem Litermaße, aufwärts in Stufen von $^1/_2$ l, abwärts in Stufen von $^1/_{10}$ l versehen sein. $^1/_4$ l-Gefäße sind zulässig.

Auch der Feingehalt der Gold- und Silberwaren ist der polizeilichen Überwachung unterworfen. Der Feingehalt ist in Tausendsteln anzugeben, bei goldenen Geräten von 585, bei silbernen von 800 ab. Das Stempelzeichen ist die Reichskrone und außerdem bei Goldwaren die Sonne, bei Silberwaren der Mond. Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden.

XVIII. Eisenbahnen, Post und Telegraphie.

Die deutschen Eisenbahnen (Haupt-, Neben- und Kleinbahnen, insgesamt 59000 km) sind fast sämtlich Staatsbahnen; sie gehören den einzelnen Bundesstaaten. Reichseisenbahnen gibt es nur im Reichslande Elsaß-Lothringen. Die einzelnen Bundesregierungen sind verpflichtet, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bahnen jederzeit in sicherem baulichen Zustande erhalten und mit Betriebsmaterial so ausgerüstet werden, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung). Dem Reiche steht auch die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Die sächsischen Staatseisenbahnen unterstehen der General-

direktion in Dresden; zu ihrem Bau bedarf es der Bewilligung der Mittel durch die Stände. Die Mittel werden durch Anleihen aufgebracht. Die Betriebslänge der sächsischen Staatseisenbahnen beträgt über 3350 km, das in ihnen angelegte Kapital 1150 Millionen Mark; es verzinst sich jetzt zu $5^1/_2$ %.

Post und Telegraphie werden für das gesamte Reichsgebiet als einheitliche Staats-Verkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet. Die Einnahmen und Ausgaben sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse. Der Kaiser hat die oberste Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung, die Anstellung der oberen Beamten geht vom Kaiser aus. Bayern und Württemberg haben als Reservatrecht eigene Post- und Telegraphenverwaltung (Bayern auch eigene Marken).

Unter dem Reichspostamte in Berlin stehen 41 Oberpostdirektionen, in Sachsen die 3 in Dresden, Leipzig und Chemnitz.

Der Post- und Telegraphendienst wird von den Postämtern 1.—3. Klasse besorgt, desgleichen in kleineren Orten von Postagenturen (insgesamt gegen 35000 Postanstalten). In großen Städten gibt es besondere Telegraphen- und Telephonämter. Die Reichspost hat das Monopol, verschlossene Briefe und Zeitungen entgeltlich zu befördern (Postzwang). Das Briefgeheimnis ist von den Postbeamten streng zu wahren.

Die deutsche Reichspostverwaltung hat die höchsten Einnahmen von sämtlichen Postverwaltungen der Erde.

XIX. Polizeiwesen.

Das Wort Polizei stammt aus dem Griechischen (politeia, vgl. Politik) und bedeutet an sich das gesamte Staatswesen, also nicht nur das, was wir jetzt darunter

verstehen, sondern Verwaltung, Rechtsprechung, Finanz und Volkswirtschaft u. a. m. Im Laufe der Zeit ha sich das Gebiet der Polizei verengt: „Die nötigen An stalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicher heit und Ordnung und zur Abwendung der dem Pu bliko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehen den Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Hier sind deutlich die beiden großen Zweige der Polize erkennbar: Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Die Tätigkeit der Polizei ist eine vorbeugende, prä ventive oder unterdrückende, repressive. Die Polize kann ihren Anordnungen durch Zwangsstrafen Nachdruck verleihen; auch erforderlichenfalls selbst ordnungswidrig Zustände beseitigen oder deren Entstehung oder Weiter bestehen verhindern. Je nach den Aufgaben, die ih gestellt sind, unterscheidet man im einzelnen Kriminal- Sicherheits-, Unfall-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits polizei usw. Wenn die Durchführung der obengenann ten Aufgaben auch wesentlich polizeilicher Natur ist, s beschränkt sich doch die Polizei nicht hierauf, sonder sie durchdringt das ganze Gebiet der inneren Verwal tung derartig, daß fast in jedem Zweige polizeiliche Vor schriften zu befolgen sind, mit anderen Worten, daß überal wo pflegliche Bestimmungen bestehen, auch die zu ihre Durchführung dienenden Schutz- und Strafvorschrifte getroffen werden.

Um ihren Aufgaben gerecht zu werden, erlasse die Polizeibehörden (Ministerium des Innern, Krei und Amtshauptmannschaft, Polizeidirektion in Dresde Stadträte in revidierten Städten, Bürgermeister in nich revidierten Städten, Gemeindevorstände, Gutsvorstehe

a) allgemeine Anordnungen (polizeiliche Verordnunge Regulative, Bekanntmachungen), die für sämtlich Personen im Polizeibezirke Geltung haben,

oder, falls nur eine einzelne Person Störungen hervorruf

b) Aufforderungen unter Strafandrohungen an die Einzelperson, etwas zu tun oder zu unterlassen.

Wenn von der Polizei schlechthin die Rede ist, hat man in der Regel die Kriminal- und die Sicherheitspolizei darunter zu verstehen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Bei Gefahr im Verzuge sind sie in beschränktem Maßstabe zur vorläufigen Festnahme (Verhaftung) berechtigt, auch zur Durchsuchung von Wohnungen und zur Beschlagnahme von Gegenständen.

Die Sicherheitspolizei hat zum Gegenstande den Schutz des Gemeinwesens, der Person und des Eigentums; sie soll die Rechtsverletzungen bekämpfen und ihnen tunlichst vorbeugen, die den Staat oder den einzelnen schädigen oder schädigen können. Sie umfaßt die Fremden-, Paß-, Vereins- und Preßpolizei, das Fundwesen, Bettlerwesen, die Unfall- und Straßenpolizei, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung u. a. m.; ihr steht die Ausübung der Strafgewalt in allen diesen Beziehungen zu.

Auf die

Presse,

d. h. die Vervielfältigung des Gedankens durch die Buchdruckerpresse, muß die Polizei ein wachsames Auge haben, weil staatsgefährliche und volksverderbende Ideen durch sie die rascheste Verbreitung finden können. Während früher hier das Präventivsystem galt, d. h. das Erscheinen jedes Druckerzeugnisses, sei es Buch oder Zeitung, vorbeugungsweise von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht war (Zensur), gilt jetzt das Repressivsystem, d. h. nur wenn sich Druckerzeugnisse nach dem Erscheinen als schädlich erweisen, werden sie unterdrückt. Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Preßfreiheit sind durch die Verfassung anerkannt.

Presserecht ist Reichsrecht.

Damit gegen unerlaubte und gefährliche Preßerzeugnisse eingeschritten werden kann, muß auf jeder Druck-

schrift der Name des Druckers und Verlegers, bei periodischen Druckschriften (Tageszeitungen, Wochen- und Monatsschriften) auch der des verantwortlichen Schriftleiters (Redakteurs) angegeben sein.

Auch der Handel mit Preßerzeugnissen ist einer polizeilichen Aufsicht unterworfen, vor allem der Druckschriftenhandel im Umherziehen.

Über

Vereine und Versammlungen

trifft das Reichsvereinsgesetz Bestimmungen.

Versammlungen deutscher Reichsangehöriger sind an sich nicht erlaubnispflichtig; öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen jedoch der Genehmigung der Polizeibehörde.

Wer eine politische Versammlung, d. i. eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekanntgemacht worden sind.

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Das Waffentragen in öffentlichen Versammlungen oder bei Aufzügen ist verboten.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein.

Öffentliche politische Versammlungen sowie öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel können polizeilich überwacht werden.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Jeder politische Verein, d. i. jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Neben politischen Vereinen existieren Vereine aller Art: gesellige, wissenschaftliche, religiöse, künstlerische, wirtschaftliche usw. Will ein Verein nicht nur eine

Masse von Einzelpersonen, sondern eine Einheit, eine Körperschaft sein, so muß er sich die Rechtsfähigkeit, die sog. juristische Persönlichkeit zu verschaffen suchen.

Zur Sicherheitspolizei gehört ferner die

Unfallpolizei.

Die Polizei muß Unfälle aller Art zu verhüten und, wenn sie trotzdem eintreten, ihre schädlichen Wirkungen nach Möglichkeit zu beseitigen suchen. Die Unfallpolizei geht in vielen Fällen in anderen Gebieten polizeilicher Fürsorge auf, so in der Baupolizei (sichere Errichtung und Erhaltung der Gebäude), in der Gewerbepolizei (Arbeiterschutzvorschriften) usw.

Die Regelung des

Feuerlöschwesens

ist eine Aufgabe der Unfallpolizei. Der Feuerlöschdienst ist eine persönliche Gemeindeleistung, zu der jedes Gemeindemitglied verpflichtet ist.

An Stelle dieser allgemeinen Pflichtfeuerwehr tritt jedoch meist die freiwillige Feuerwehr, gebildet aus gehörig organisierten und eingeübten Ortseinwohnern (gewisse Berufe sind ausgenommen). Größere Städte haben eine besonders ausgebildete Berufsfeuerwehr mit erheblich vervollkommneten Lösch- und Rettungsapparaten.

Die Polizei hat ferner darauf zu achten, daß der freie Verkehr auf Straßen und Plätzen gesichert bleibt. Die Gemeinden haben zumeist besondere örtliche straßenpolizeiliche Anordnungen getroffen, so über Aufstellung von Wagen auf Straßen, Fahren und Reiten, Hunde (Maulkorbzwang), Aschestreuen bei Glatteis, Fuhrwerks- (auch Fahrrad- und Automobil-) Verkehr usw. Radfahrer bedürfen einer von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Radfahrkarte, Führer von Automobilen oder Kraftfahrzeugen einer Bescheinigung, daß das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen zugelassen ist. Die Führung von Kraftfahrzeugen ist überdies nur solchen Personen gestattet,

die die Erlaubnis der Kgl. Kreishauptmannschaft nachweisen (Führerschein).

Der Finder einer verlorenen über drei Mark werten Sache ist zur Anzeige und ev. Ablieferung an die Polizeibehörde des Fundortes verpflichtet, falls er den Verlierer nicht kennt. Diese hat dann den Fund öffentlich bekanntzumachen, wenn es sich lohnt; sie soll auch ein Fundverzeichnis führen. Meldet sich der Verlierer bei der Polizeibehörde, so ist ihm die Sache herauszugeben. Der Finder hat Anspruch auf Finderlohn.

Aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen kann die Polizeibehörde den Betrieb in allen oder einzelnen Schankwirtschaften von einer bestimmten Stunde der Nacht an, der sog. Polizeistunde, untersagen.

Gegen Trinker, Spieler und Müßiggänger, die für ihre Familie nicht sorgen, so daß diese der öffentlichen Armenunterstützung zur Last fällt, kann die Polizeibehörde Haftstrafen bis zu sechs Wochen verhängen oder sie einer Bezirksanstalt überweisen.

Die Polizei hat gegen das Glücksspiel dann einzuschreiten, wenn es gewerbsmäßig, d. h. nur aus Gewinnsucht, betrieben wird.

Auch die öffentlichen Vergnügungen, insbesondere die Tanzmusiken, unterliegen strenger polizeilicher Kontrolle.

Die Polizei hat ferner die Beachtung der Bestimmungen über die Sonntagsfeier und die Sonntagsruhe zu überwachen, sowie auf sittenpolizeilichem Gebiete tätig zu werden.

Gesundheitspolizei.

Leibliche und geistige Wohlfahrt der Bürger bedingt die gedeihliche Entwicklung eines jeden Gemeinwesens, sei es Staat oder Stadt. Auch hier ist die polizeiliche Tätigkeit eine doppelte: sie soll erstens den der Gesundheit drohenden Gefahren vorbeugen und zweitens bereits vorhandene Krankheiten bekämpfen.

Vorgebeugt werden soll den Gefahren, die durch ansteckende Krankheiten, die Berührung mit Leichen, den Verkehr mit Giften, verdorbene und schädliche Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, gesundheitsschädliche Wohnungen, Unreinlichkeit aller Art usw. erwachsen können.

Bekämpft werden die Krankheiten durch geeignete Medizinalpersonen (Ärzte, Hebammen u. dgl.); die Überwachung der Apotheken, Kranken-, Bade- und Entbindungsanstalten, die Schaffung und Erhaltung staatlicher und städtischer Heilstätten ist ebenfalls unter diese Repressivmaßregeln zu rechnen.

Zum Schutze gegen die Blattern ist die Schutzpockenimpfung eingeführt.

Es ist zu impfen:

1. jedes Kind vor Ablauf des zweiten Lebensjahres, sofern es nicht die natürlichen Blattern nach ärztlichem Zeugnisse überstanden hat;
2. jeder Schüler innerhalb des Jahres, in dem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, wenn er nicht in den letzten fünf Jahren nach ärztlichem Zeugnisse mit Erfolg geimpft worden ist oder die natürlichen Blattern überstanden hat.

Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden und dritten Jahre zu wiederholen. Für jeden Impfbezirk wird ein Impfarzt bestellt.

Über jede Impfung und deren Wirkung (mit oder ohne Erfolg) stellt der Impfarzt einen Impfschein aus.

Die Polizeibehörde hat darüber zu wachen, daß ein Lebendigbegrabenwerden Scheintoter verhütet wird und daß durch die Aufbewahrung, Beförderung und Bestattung von Leichen keine Gesundheitsschädigungen der Überlebenden entstehen. Beerdigungen sind aus dem ersten Grunde nur mit Vorwissen der Behörde gestattet.

Neben der Beerdigung ist die Feuerbestattung in Sachsen zulässig.

Unerlaubte Zubereitung und Feilhaltung von Giften, Nichtbefolgung der Sicherungsvorschriften ist mit Strafe bedroht, desgleichen die Verwendung *gifthaltiger Farben* zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind usw.

Durch die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie bestimmter täglicher Gebrauchsgegenstände (Geschirre, Farben, Petroleum, Spielwaren, Tapeten), können der Volksgesundheit große Gefahren entstehen; ihnen vorzubeugen ist Aufgabe der *Lebensmittelpolizei*.

Um eine ausreichende Überwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln zu ermöglichen, sind die Polizeibeamten berechtigt, die Räume, worin Nahrungs- und Genußmittel aufbewahrt oder verkauft werden, während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten und nach Belieben Proben gegen Zahlung des üblichen Kaufpreises und gegen Empfangsbescheinigung zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Der Verkehr mit *Fleischwaren* ist besonders eingehend geregelt. Die Schlachtung darf nicht vor erteilter Genehmigung erfolgen.

Die Versorgung mit gutem Trink- und Gebrauchs*wasser* ist auch öffentliche Pflicht der Gemeinden. Auch die Beseitigung der Abfallwässer durch Schleusen, die Aufsicht über Abort- und Jauchenanlagen, die Düngerabfuhr, die Beseitigung von Kadavern, die Reinhaltung der Straßen sind wichtige Zweige der Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei.

Die *Bekämpfung* der Krankheiten bildet den Gegenstand des Medizinalwesens; es ist dementsprechend Aufgabe des Staates, für geeignete Medizinalpersonen zu sorgen. Deshalb bedürfen Personen, die die ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit ausüben wollen, eines öffentlichen Befähigungsnachweises (Approbation), die ihnen auf Grund einer Prüfung erteilt wird.

Zur Ausübung des Gewerbes als *Hebamme* ist ein Prüfungszeugnis des Landesmedizinalkollegiums erforderlich.

Die Apotheken sind öffentliche, staatlicher Genehmigung und Aufsicht unterliegende Anstalten, ihr Betrieb erfordert eine bestimmte Fachbildung.

Die Gemeinden haben die Pflicht, durch Schaffung von Krankenhäusern Erkrankten rasch ein Unterkommen zu bieten und dadurch die Ansteckung der Gesunden zu verhindern. Daneben gibt es Spezialanstalten: Lungenheilstätten, Irren- und Siechenanstalten, Kinderkrankenhäuser, Genesungsheime, Entbindungsanstalten, Polikliniken usw. Die Armenkrankenpflege durch Armenärzte, die Tuberkulosefürsorge (Auskunfts- und Fürsorgestellen, Tuberkuloseheilstätten), die Säuglingsfürsorge, die Ordnung des Ziehkinderwesens, die Schulgesundheitspflege, das Samariter-, Rettungs- und Krankentransportwesen, die Anstellung von Krankenschwestern, Gemeindediakonissen, die Errichtung von Unfallmeldestellen — alle diese Maßnahmen helfen dazu, die Gesundheit des einzelnen und damit die Volksgesundheit überhaupt zu heben.

Juristisch Handbibliothek

Herausgeber: Max Hallbauer, Senatspräsident am Kgl. Sächs. Oberlandesgericht, und Dr. Walter Schelcher, Geh. Rat u. Ministerialdirektor im Kgl. Sächs. Min. d. J.

Neuerscheinungen des letzten Jahres:

a) für das Reich.

Dannenberg, Haenel und Stempel, Reichsversicherungsordnung . . S. 10
Hensel, Unsere Juristensprache . . „ 7
Hennig, Reichsversicherungsordnung . . . . . „ 10
Lange, Haftpflichtgesetz . . . . . „ 6
Mauckisch, Strafgesetzbuch. Textausgabe. 3. Aufl. . . . . „ 11
Mauche, Konkursverwalter. 2. Aufl. „ 8
Förschel, Gerichtskostengesetz. Textausgabe. 3. Aufl. . . . . „ 5
— — Handausgabe. 3. Aufl. . . . „ 5
Reinhard, Zwangsversteigerungsgesetz. 4. Aufl. . . . . „ 13
Rosenthal, Reichsstempelges. 2. Aufl. „ 10
v. Schroeder, Reichs-Preßgesetz . . „ 10
Troitzsch, Versicherungsges. f. Angest. „ 12
Warneyer, BGB. 3. Aufl. . . . . „ 3
— ZPO. 3. Aufl. . . . . „ 13
— KO. . . . . „ 7

b) für das Königreich Sachs

Böhme, Stempelsteuergesetz. Textausgabe. 2. Aufl. . . . . .
Breit, Sächs. Ausführungsbestimmungen. 3. Aufl. . . . . .
v. Feilitzsch, Forst- und Feldstrafgesetz. 2. Aufl. . . . . .
v. Haebler, Wegerecht . . . . . .
Hedrich, Wohnungsgeldzuschüsse .
Just, Ergänzungssteuerges. 2. Aufl.
Keller, Armenrecht. 2. Aufl. . . .
Kloß, Beurkundungswesen und Notariat . . . . . .
Lotze, Jagd- und Fischereigesetze. 4. Aufl. . . . . .
Merkel, Der Gemeindebeamte. 2. Aufl. . . . . .
Oppe, Brandversicherungsgesetz . . .
Wachler, Einkommensteuergesetz. 3. Aufl. . . . . .
Wahle, Berggesetz . . . . . .

Bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren eines Bandes treten Partiepreise ei

242 **Abzahlungsgeschäfte.** — Das Reichsgesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, v 16. Mai 1894. Erläutert von Dr. **Ludwig Fuld,** Justizrat. 1894. . . . . –

181 **Amtsanwalt.** — Die Tätigkeit des Amtsanwalts. Herausgegeben Dr. jur. **Eugen Lange,** Staatsanwalt. 1906. gebd. 6

275 **Apothekengesetzgebung im Königreiche Sachsen.** Auf Grund der zurzeit gültig Gesetze u. Verordnungen einschl. der reichsgesetzlichen Bestimmungen bearbe von Medizinalrat Prof. Dr. **H. Kunz-Krause,** Professor a. d. Tierärztl. Hochsch Kgl. Sächs. Apothekenrevisor. 2 Bände. 1908—1912. gebd. 1

176 **Arbeiterversicherung** siehe Reichsversicherungsordnung 1

281 **Armenrecht im Königreich Sachsen,** enth. das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nebst den damit in Verbindung stehenden Reichsgesetzen und einschl. sächsischen Gesetzgebung, mit Erläuterungen. Bearbeitet von Dr. J. Ke Geh. Regierungsrat. 2. Aufl. 1913. gebd. . . . . .

167 **Arzteordnung, Kgl. Sächs.,** vom 15. August 1904 nebst den zugehörigen A führungsvorschriften, insbes. der ärztlichen Standes- und Ehrengerichtsordnu Mit Erläuterungen hrsg. von Dr. **A. Kumpelt,** Geh. Rat. 1904. gebd.. 1